



LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

Bericht der Ombudsstelle
für Kinder- und Jugendhilfe
bei der Bürgerbeauftragten
Rheinland-Pfalz

2017
—
2024

VORWORT

Mainz, im Dezember 2025

Der erste Bericht der Ombudsstelle! Vor über 8 Jahren haben wir mit dem Aufbau, der Konzeption und Entwicklung der Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe bei der Bürgerbeauftragten begonnen. Es war „Neuland“ für uns. Nach den Diskussionen über Vorkommnisse in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre in der Bundesrepublik Anfang der 2000er gab es dringenden Handlungsbedarf, wie man Kindern und Jugendlichen beistehen kann, die aufgrund ihrer Lebenssituation in Strukturen leben, die Abhängigkeiten begründen und wie sie sich beschweren können, wenn Missstände auftreten. An wen können sie sich wenden, wer berät sie, wer hilft ihnen, ihre Interessen zu vertreten?

Die Idee, unabhängige Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe zu installieren, wurde ins Leben gerufen und in unterschiedlichen Organisationsformen ausgestaltet. Es galt diese Idee mit Leben zu erfüllen, Konzepte zu entwickeln, Organisationsstrukturen zu schaffen, personelle Voraussetzungen zu begründen, fachliche Expertise zu erwerben, Netzwerke zu entwickeln, konkrete Anliegen der Kinder und Jugendlichen zu bearbeiten, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und konkret mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Pflegeeltern, Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendämtern, Kindertagesstätten, Schulen, dem Bundesnetzwerk Ombudsschaft e.V., weiteren Ombudsstellen, den freien Trägern der Wohlfahrt und vielen anderen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen zusammen zu arbeiten. Ein riesiger Berg an Arbeit und die Hoffnung aller am Prozess Beteiligten auf Unterstützung, insbesondere aber der im Landtag vertretenen politischen Akteure, lag vor uns.

Die notwendige Unterstützung haben wir erhalten. Dafür ganz herzlichen Dank! Die Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe haben uns – teilweise auch in sehr kontroversen Prozessen – allesamt geholfen.

Noch immer sind wir eine lernende Organisation, wir machen Erfahrungen, entwickeln Ideen, wie wir uns verbessern können – alles zum Wohl der Kinder und Jugendlichen, die unsere Unterstützung benötigen. Aber lesen Sie, was sich in der vergangenen 8 Jahren bei der Entwicklung „unserer“ Ombudsstelle ereignet hat.

Vielen Dank für Ihr Interesse.



Barbara Schleicher-Rothmund

Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz

IMPRESSUM

Herausgeberin

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de

Redaktion

Klaus Lotz, Aline Kröhle

Fotos

Büro der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
und der Beauftragten für die Landespolizei
außer iStock: StockPlanets Titel, Valeriy_G S. 11, marchmeena29 S. 22,
nespix S. 26, Farknot_Architect S. 30, NicoElNino S. 38,
AdobeStock: Gina Sanders S. 32, cherryandbees S. 33, blende11.photo S. 34,
Photographie.eu S. 35, Monkey Business S. 36, Anon S. 42, tippapatt S. 44,

Gestaltung

Annette Harnecker, Grafikbüro
www.grafikbuero.com

Copyright

Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe
bei der Bürgerbeauftragten Rheinland-Pfalz

Druck

Kern GmbH, Bexbach

Mainz, 2025

INHALT

1. Vorstellung der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe.....	4
1.1 Historie der Ombudsstellen	7
1.2 Das Modellvorhaben in Rheinland-Pfalz.....	12
2. Veranstaltungen.....	16
2.1 Fachtag am 14. September 2018 in Mainz.....	17
2.2 Fachtagung am 29. September 2022 in Mainz	18
2.3 Workshop mit dem Landesjugendhilferat.....	19
2.4 Fachtagung am 9. April 2025 in Mainz	20
3. Aufgaben und Verantwortlichkeiten	22
3.1 Kooperationen/Zusammenarbeit mit Gremien	24
4. Statistik und Zahlen	26
4.1 Fälle insgesamt	27
4.2 Abschließend bearbeitete Eingaben	28
4.3 Art des Eingangs	28
5. Beispielhafte Darstellung von Fällen der Ombudsstelle	30
6. Aktuelle Situation und Ausblick	38
6.1 Herausforderungen in der Arbeit der Ombudsstelle.....	39
6.2 Ziele für die kommenden Jahre	41
7. Rechtsgrundlagen	42
Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974*).....	43
8. Anhang.....	44
8.1 Konzeption Ombudsstelle/Beschwerdestelle in der Kinder- und Jugendhilfe.....	45
8.2 Protokoll 18/25 der öffentlichen Sitzung am 11. Oktober 2023	54
8.3 Gesetzesentwurf und Begründung.....	60



1. VORSTELLUNG DER OMBUDSSTELLE FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Die Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe bei der Bürgerbeauftragten Rheinland-Pfalz ist eine externe Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und sich bei der Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger oder bei der Leistungserbringung durch einen freien Träger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und/oder beschieden fühlen. Die Beratung des/der unabhängigen Beschwerdebeauftragten soll zu einer Abhilfe der Beschwerde führen.

Die Ombudsstelle erbringt selbst keine Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) oder gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter (§ 19 SGB VIII).

Theoretische Ausgangspunkte der Ombudschaft sind die Machtungleichheit zwischen jungen Menschen/Leistungsberechtigten sowie den Institutionen Jugendamt und/oder freien Trägern. Ombudschaftliches Engagement und professionelles Handeln zielen darauf ab, diese Asymmetrie mit den zur Verfügung stehenden fachlichen – und notfalls auch juristischen – Beratungsmöglichkeiten auszugleichen. Die Parteilichkeit ist diesem Ausgleich gewidmet und unterscheidet sich damit von anwaltlicher Unterstützung im Sinne eines juristischen Mandates.

Im 14. Kinder und Jugendbericht (Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 14. Kinder- und Jugendbericht –, BT-Drs. 17/12200 vom 30.01.2013, S. 380) werden Ombudschaften als unabhängige Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. „Die Kommission ist der Auffassung, dass der Zugang zu solchen unabhängigen ombudsschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestel-

len für junge Menschen und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe in verstärktem Umfang geöffnet werden sollte. Deshalb empfiehlt es sich, im Bereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ombudsstellen einzurichten, die organisatorisch vorzugsweise bei den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen etabliert werden könnten (vgl. Wiesner 2012; vgl. auch Mund 2011 sowie Schruth 2011). In den Allgemeinen Vorschriften des SGB VIII sollte jungen Menschen, Eltern und anderen leistungsberechtigten Personen ein Anspruch eingeräumt werden, sich zur Beratung in Rechtsfragen sowie zur Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten mit Fachkräften im Jugendamt oder in Einrichtungen und Diensten von Trägern der freien Jugendhilfe an eine solche Ombudsstelle („Beratungs- und Schlichtungsstelle der Kinder- und Jugendhilfe“) zu wenden, die in einer weiteren neuen Bestimmung in sachlichem Zusammenhang, etwa mit § 71 SGB VIII, und damit in Anbindung an den Jugendhilfeausschuss institutionell verankert werden könnte; in einer Rechtsverordnung wären die Einzelheiten zu den Aufgaben und zum Verfahren zu regeln (Wiesner 2012, S. 25 ff.). Sollte mit Blick auf die strenge Erforderlichkeitsklausel des Artikel 72 Absatz 2 SGB VIII (vgl. Abs. 13.1.2 in diesem Bericht) eine Regelung im SGB VIII unter Kompetenzgesichtspunkten bis auf Weiteres problematisch erscheinen, könnte eine solche auch im Landesrecht erfolgen. In jedem Fall würden solche Ombudsstellen zu einer neuen Ausbalancierung bei der Wahrnehmung von öffentlicher Verantwortung, von Verantwortung im öffentlichen Raum und von privater Verantwortung führen.“

Dem schließt sich auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme an.

Weitergehend wurde die Verstetigung der Ombudsstelle durch den im Jahr 2021 neu eingeführten § 9a SGB VIII festgeschrieben. Dort heißt es: „In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und

ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

Die Errichtung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz für Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe ist Bestandteil der Empfehlungen „Runde Tische Heimerziehung und sexueller Kindesmissbrauch der 50er und 60er Jahre“ aus dem Jahr 2010. In seiner Sitzung am 4. Dezember 2008 folgte der Deutsche Bundestag der Empfehlung des Petitionsausschusses und beschloss einstimmig und in fraktionsübergreifendem Konsens die Einrichtung eines Runden Tisches. Erstmals in seiner Geschichte beschritt der Deutsche Bundestag mit diesem Beschluss einen solchen Weg. Der Runde Tisch ist mit der Aufarbeitung und mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragt. Er hat keine Weisungsbefugnis und seine Ergebnisse sind rechtlich nicht bindend. Die Umsetzung seiner Vorschläge liegt in der Verantwortung seiner Adressaten. Der Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ konstituierte sich am 17. Februar 2009 unter der Moderation der ehemaligen Bundestagsvizepräsidentin Dr. Antje Vollmer und legt hiermit nach fast zweijähriger Arbeit seinen Abschlussbericht vor. In Anlehnung an die vom Deutschen Bundestag angenommene Empfehlung des Petitionsausschusses waren folgende Institutionen und Personengruppen am Runden Tisch vertreten:

- Ehemalige Heimkinder,
- Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages,
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter,
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
- Deutsche Bischofskonferenz und Deutsche Ordenssobernkonzferenz,
- Evangelische Kirche in Deutschland,
- Deutscher Caritasverband,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
- AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe,
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge,
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht,
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen,
- Wissenschaft.

Das Bundesministerium der Justiz wurde anlassbezogen eingebunden und eingeladen. Der Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ hat in fast zweijähriger Arbeit die Heimerziehung der jungen Bundesrepublik untersucht und hinterfragt.

Auch der „Runde Tisch Heimerziehung“ weist auf die ergänzende Einrichtung unabhängiger Beschwerdeinstanzen für Kinder und Jugendliche hin und merkt hier an, dass erfahrungsgemäß „einrichtungsinterne Beschwerdemöglichkeiten nicht flächendeckend vorhanden“ sind oder die Betreuten diese nicht nutzen. Für mögliche vorhandene Berührungspunkte zu öffentlichen Institutionen kann hierdurch eine wirkungsvolle zusätzliche Instanz geschaffen werden.

1.1 HISTORIE DER OMBUDSSTELLEN

Die Einführung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe basiert u. a. auf der UN-Kinderrechtskonvention. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Sie trat am 2. September 1990 völkerrechtlich in Kraft. In Deutschland ist sie seit dem 5. April 1992 als Bundesgesetz gültig.

Die UN-KRK beruht auf drei Säulen: Schutz, Förderung und Teilhabe.

Jedes Kind hat das universelle und unveräußerliche Menschenrecht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, aber auch auf ein Aufwachsen in Freiheit und die Förderung seiner individuellen Entwicklung. Bei allen sie betreffenden Belangen sind Kinder anzuhören und ist ihren Bedürfnissen angemessen Rechnung zu tragen.

In 54 Artikeln hält die UN-KRK zehn Grundrechte für Kinder fest:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. Das Recht auf Gesundheit;
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;

8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

Über diesen Grundrechten steht das grundlegende Prinzip des Kindeswohlvorzugs.

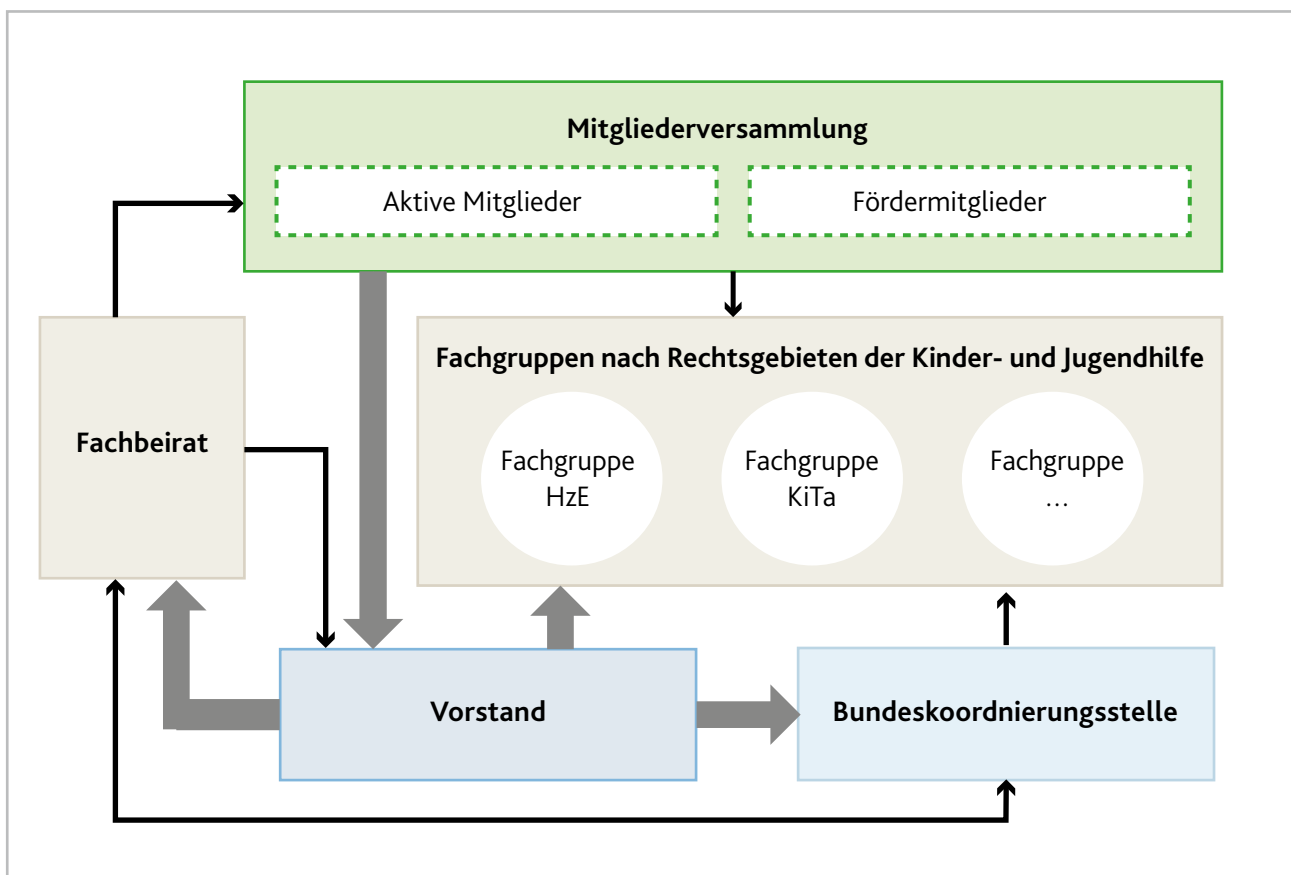
Auch zur Umsetzung dieser Prinzipien wurden Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren flächendeckend und sehr unterschiedlich in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet. Ombudsstellen sind unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche, die sich aus dem Recht auf Beteiligung und Beschwerde der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ergeben. Während die UN-KRK die Rechte von Kindern festlegt, sind Ombudsstellen ein Instrument, um deren Umsetzung zu überwachen und Kinder bei Verstößen zu unterstützen, indem sie als Ansprechpartner bei Fragen, Problemen oder Notlagen fungieren. Deutschland hat durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Ombudsstellen gesetzlich verankert, es fehlen jedoch noch leicht zugängliche, unabhängige nationale Beschwerdemechanismen auf höchster Ebene. Individualbeschwerdeverfahren sind unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche, die sich aus dem Recht auf Beteiligung und Beschwerde der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ergeben. Während die UN-KRK die Rechte von Kindern festlegt, sind Ombudsstellen ein Instrument, um deren Umsetzung zu überwachen und Kinder bei Verstößen zu unterstützen, indem sie als Ansprechpartner bei Fragen, Problemen oder Notlagen fungieren. Deutschland hat durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Ombudsstellen gesetzlich verankert,

es fehlen jedoch noch leicht zugängliche, unabhängige nationale Beschwerdemechanismen auf höchster Ebene, auch wenn es das Individualbeschwerdeverfahren bei der UN gibt.

Die erste bundesweite Ombudsstelle wurde 2002 in Berlin gegründet, woraufhin sich das Modell schnell verbreitete. Als erste bundesweite Ombudsstelle der Kinder- und Jugendhilfe wurde 2002 der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) gegründet. Dies markierte den Beginn einer Bewegung, bei der engagierte Einzelpersonen und Fachkräfte die Initiative ergriffen, um eine unabhängige Beschwerdemöglichkeit zu schaffen. Es gibt jedoch eine große Vielfalt in den Strukturen und Ressourcen der einzelnen Stellen.

Als Reaktion auf die wachsende Zahl von Initiativen wurde 2008 das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe (BNO) von den ersten unabhängigen Ombudsstellen ins Leben gerufen. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. ist ein Zusammenschluss unabhängiger Ombudsstellen im Bundesgebiet. Es dient dem Fachaustausch, der Qualifizierung und Weiterentwicklung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Das seit 2008 bestehende Netzwerk setzt sich für die Stärkung der Rechte, Interessen und Selbstorganisation junger Menschen und ihrer Familien im Kontext von Jugendhilfe ein, insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Das Bundesnetzwerk setzt sich aus verschiedenen Gremien zusammen:



Auf der Grundlage teils langjähriger ombudtschaftlicher Beratungserfahrungen im Bereich der erzieherischen Hilfen haben sich die dem Bundesnetzwerk angehörenden Ombudsstellen auf die nachfolgenden zentralen inhaltlichen Positionen und Qualitätskriterien ombudtschaftlicher Beratung verständigt. Diese sind im Selbstverständnis des Bundesnetzwerks ausführlich erläutert.

Qualitätsstandards ombudtschaftlicher Beratung sind:

- Unabhängige und transparente Beratung
- Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebotes
- Beratung und Begleitung nur durch Beauftragung der Anfragenden
- Beratung und Begleitung nach dem Vier-Augen-Prinzip
- Ergebnissicherung durch Dokumentation und Reflexion
- Handlungsleitend ist das Kindeswohl
- Fachlichkeit durch Beratung von sozialpädagogisch oder juristisch erfahrenen Mitarbeitenden
- Qualitätssicherung durch Kooperation im Bundesnetzwerk

Die Arbeit des Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. wird durch einen interdisziplinären Fachbeirat beraten und fachlich begleitet.

Das Netzwerk dient seitdem also dem Erfahrungsaustausch und der fachpolitischen Positionierung, fördert den Fachaustausch und die Weiterentwicklung dieser Arbeit.

Bei den Runden Tischen zum Thema Kinderschutz war man sich einig, dass für eine gute Entwicklung Kinder und Jugendliche eine sichere Umgebung benötigen, die ihr Selbstbewusstsein und ihr Selbstbestimmungsrecht

fördert. Das gilt für Familien ebenso wie für öffentliche Einrichtungen und Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist daher in unserer Gesellschaft oberstes Gebot. Mit der Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ im März 2010 hat die Bundesregierung in Ergänzung zum Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt politische Verantwortung für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen übernommen. Insbesondere das Bekanntwerden sexueller Übergriffe und sexualisierter Gewalt durch pädagogisches Personal und andere Mitarbeiter an Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Bildungs- und Sozialsystems führte zu einer wachsenden öffentlichen, politischen und fachinternen Aufmerksamkeit dafür, dass innerhalb des Bildungs- und Sozialsystems die Sensibilität zur Erkennung und adäquaten Reaktion bei Übergriffen erhöht, sowie der Schutz vor sexualisierter Gewalt verbessert werden müssen. Dabei sollen Maßnahmen in Bildung und Forschung eine zentrale Funktion übernehmen: Nur in Kenntnis derjenigen Bedingungen und Strukturen, die Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung ermöglichen, können entsprechende Konzepte erarbeitet und in der Aus- und Fortbildung von pädagogisch, psychologisch oder aufsichtlich tätigem Personal verankert werden. Um die Forschung im Kontext von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Einrichtungen auszubauen und zu seiner nachhaltigen Implementierung beizutragen, wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Forschungsvorhaben fördern, die sowohl fundierte Erkenntnisse zu den strukturellen und personalen Faktoren von sexualisierter Gewalt als auch zu Fragen der Prävention zur Verfügung stellen. Des Weiteren werden Forschungsvorhaben gefördert, die die Professionalisierung des pädagogischen Personals – insbesondere hinsichtlich einer „Kultur des Hinsehens“ – zum

Gegenstand haben und die Aus- und Fortbildung unterstützen und weiterentwickelt. Diese Gedanken wurden auf die bestehenden Machtasymmetrien in der Kinder- und Jugendhilfe über das Thema sexuelle Gewalt hinaus angewandt. Die vorgenannten Ausführungen lassen sich auf jedwede Form der Gewalt an Kindern und Jugendlichen übertragen. Eine Stelle die zu einem Ausgleich von Machtasymmetrien zwischen Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe und öffentlichen Einrichtungen wie Jugendämtern, aber auch Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beitragen sollte, sind die zwischenzeitlich eingerichteten, damals noch einzurichtenden Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe. Auch hier hat der Abschlussbericht aus dem Jahr 2010 „Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ klare Empfehlungen abgegeben:

Von den ehemaligen Heimkindern als besonders bedeutsam herausgestellt wurde, dass es Anlaufstellen für sie gibt, an die sie sich vertrauensvoll wenden können und von denen sie Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung erhalten. Allerdings bestünden hierfür bislang kaum spezifische Strukturen. Der Runde Tisch schlug daher vor, entsprechende Anlaufstellen einzurichten. Dabei sollen folgende Anforderungen berücksichtigt werden:

- Die Anlauf- und Beratungsstellen sollen sowohl physisch wie psychisch „leicht zu erreichen“ sein (niedrigschwellig). Für die Erreichbarkeit ist eine entsprechende Anzahl an Anlauf- und Beratungsstellen, verteilt über das westliche Bundesgebiet, sicherzustellen.
- Die Anlauf- und Beratungsstellen sollen partizipativ und aktivierend tätig sein; Betroffene sollen sich nicht als „Objekt“ einer Beratung fühlen, sondern durch die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen in die Lage versetzt werden, aktiv an der Aufarbeitung der eigenen Biografie mitzuwirken.
- Die Anlauf- und Beratungsstellen sollen zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein, insofern muss auch

die dortige Fachkompetenz entsprechend ausgerichtet sein.

- Die Anlauf- und Beratungsstellen müssen als besondere Angebote an ehemalige Heimkinder öffentlich wahrnehmbar sein und als solche kommuniziert werden.

Die Anlauf- und Beratungsstellen sollen eine Lotsenfunktion erfüllen und dabei folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Hilfe und Begleitung bei der Einsicht in Akten und andere Dokumente; ggf. Überprüfung des ausgeübten Datenschutzes durch die Datenschutzbeauftragten der Länder (§ 83 Abs. 6 SGB X);
- Ermittlung von eventuellen sozial- oder zivilrechtlichen Ansprüchen und Unterstützung bei deren Durchsetzung (z. B. Rente, OEG, Sozialleistungen);
- Hilfe bei der Realisierung und Umsetzung eines eventuellen Berichtigungsanspruchs nach § 84 SGB X;
- Hilfe bei der Suche nach therapeutischen Einrichtungen und Unterstützung bei Kontakten zu zuständigen Leistungsträgern (Finanzierung);
- ggf. Beratung und Vermittlung zu Leistungen;
- Beratung über und Vermittlung von sonstigen sozialen Hilfsangeboten;
- Hilfe bei der Suche nach Familienangehörigen, anderen ehemaligen Heimkindern und/oder sonstigen damaligen Bezugspersonen;

Von ehemaligen Heimkindern wird immer wieder im Zusammenhang mit der Akteneinsicht gefordert, dass die Inhalte der Akten häufig nicht die Anordnung der Fürsorgeerziehung und insbesondere die Einweisung in ein geschlossenes Heim rechtfertigen würden. Der Runde Tisch hat festgestellt, dass, auch nach damaligen Maßstäben, die Wege in ein Heim, aber auch Maßnahmen in den Heimen, oft nicht zu rechtfertigen



waren. Insofern wird von den Ehemaligen eine Korrektur der Feststellungen gewünscht. § 84 SGB X eröffnet eine solche Möglichkeit. Es heißt dort: „Sozialdaten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von dem Betroffenen bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, bewirkt dies keine Sperrung, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht; die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf genutzt und übermittelt werden. “Insofern könnte, unter Verweis auf diese Vorschrift, von den Betroffenen ein Berichtigungswunsch vorgebracht werden. Dieser wäre anhand der Akten zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dann ein Schreiben zu fertigen, welches den Ehemaligen ausgehändigt und den Akten als ein nachträglich gefertigtes Dokument beigelegt werden könnte. Dies könnte z. B. sein:

- Unterstützung bei besonderer Hilfsbedürftigkeit, beispielsweise Hilfe bei; der Beschaffung von (medizinischen, orthopädischen, technischen etc.) Hilfsmitteln;
- Beratungs- und Betreuungskosten (zum Beispiel Rechtsanwälte), beispielsweise Unterstützung bei Ämtergängen und -kontakten;
- Qualifizierungsmaßnahmen, beispielsweise Hilfe bei der Vermittlung und Finanzierung von Nachqualifikationen oder Unterstützung bei Umschulungen
- Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben im Alter (zum Beispiel zur Vermeidung von Heimaufenthalten);
- Unterstützung für Menschen in besonderen sozialen Notlagen.

1.2 DAS MODELLVORHABEN IN RHEINLAND-PFALZ

Dies vorausgeschickt nahm am 1. Mai 2017 die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe, die bei der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz angesiedelt ist, im Rahmen eines Modellprojektes ihre Arbeit auf. Die Einrichtung einer zentralen Beschwerdestelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz wurde nach der Landtagswahl 2016 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in der Koalitionsvereinbarung für die Jahre 2016 bis 2021 festgehalten. Hierin heißt es:

Einrichtung einer Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe

Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, sich niedrigschwellig an eine unabhängige Institution zu wenden, die einen Klärungs- und Vermittlungsprozess gestaltet. Für uns ist das auch die Konsequenz aus der Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre des letzten Jahrtausends. Diese Aufgabe der Ombudschaft wird beim Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz angebunden werden. In einem dreijährigen Modellvorhaben wollen wir überprüfen, ob die Struktur angenommen wird und die beabsichtigten Ziele – Information, Unterstützung und Vermittlung in Kontext der Kinder- und Jugendhilfe – erreicht wurden. Soll sich das Modellvorhaben bewähren, werden wir die Struktur dauerhaft etablieren und das Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten ergänzen.

Die Ombudsstelle ist bei der Bürgerbeauftragten beim Landtag Rheinland-Pfalz angesiedelt. Die Bürgerbeauftragte ist weisungsunabhängig und arbeitet ausschließlich den zuständigen Ausschüssen im Landtag

zu. Diese werden über die Arbeit der Ombudsstelle informiert, sind aber im Einzelfall nicht weisungsbefugt. Eine Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit der Stelle wurde somit sichergestellt. Diese zentralen Forderungen an das Wirken einer Ombudsstelle wurde Jahre später in § 9a SGB VIII implementiert. Hier heißt es:

§ 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 9a SGB VIII ist die Vorschrift zur Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, die die Bundesländer verpflichtet, unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstellen einzurichten. Diese Stellen dienen jungen Menschen und ihren Familien zur Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Die konkrete Ausgestaltung und Organisation dieser Ombudsstellen erfolgt durch das jeweilige Landesrecht. § 9a SGB VIII ist somit ein relativ junger Paragraph des Kinder- und Jugendhilferechts, der im Jahr 2021 mit dem Kinder- und

Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführt wurde. Seine Geschichte ist die der Anerkennung eines praktischen Bedarfs an unabhängiger Konfliktklärung und Beratung, die sich aus der zivilgesellschaftlichen Bewegung der Ombudschaft entwickelt hat, wie die Gründung der ersten Ombudsstelle in Berlin im Jahr 2002 zeigt. Ziel des Paragrafen ist es, die Länder zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass junge Menschen und ihre Familien unabhängige Ombudsstellen zur Konfliktlösung und Beratung in Anspruch nehmen können.

Im Jahr 2021 wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) verabschiedet. Dies hat konkrete Auswirkungen auf die Arbeit im Büro der Bürgerbeauftragten, insbesondere auch der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche.

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Das Land Rheinland-Pfalz ist bereits 4 Jahre vor Einführung des § 9a SGB VIII mit dem Modellvorhaben mit gutem Beispiel vorangegangen und wurde dem 2021 beschriebenen bundesgesetzlichen Anspruch in der Praxis seit 2017 bereits gerecht. Die in § 9a SGB VIII geforderte landesgesetzliche Regelung wurde durch die Einführung der §§ 26 bis 28 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei Rheinland-Pfalz im Jahr 2024 umgesetzt.

Der entsprechende Gesetzentwurf wurde als Ergänzung im Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei als Fraktionsentwurf in den Landtag eingebracht (siehe hierzu LT-Drs. 18/10777; Anhang). Das Gesetz wurde um einen Teil III erweitert, dieser regelt die Stellung, Aufgaben und Stellenplan der Ombudsstelle bei der Bürgerbeauftragten.

In enger Absprache mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, den Fraktionen und dem wissenschaftlichen Dienst des Landtags konnte der Entwurf vorgelegt und als Gesetz vom Landtag in der Plenarsitzung im Dezember 2024 verabschiedet werden.

Hier heißt es:

Teil III

Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz

§ 26

Stellung der Ombudsstelle

(1) Der Bürgerbeauftragte nimmt die Funktion einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz nach § 9a SGB VIII wahr. Sie arbeitet mit den Ombudsstellen bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zusammen.

(2) Das Petitionsrecht sowie die Behandlung von Konflikten nach diesem Teil bestehen nebeneinander. Zweifel, ob im konkreten Fall vom Petitionsrecht Gebrauch gemacht oder die Ombudsstelle nach den Vorschriften dieses Teils tätig wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 27

Aufgaben

(1) Zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe können sich junge Men-

schen und ihre Familien an die Ombudsstelle wenden. Zu den Aufgaben der Ombudsstelle gehört in diesem Rahmen insbesondere,

1. als Anlaufstelle für die Mitteilung von Beschwerden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe die Sachlage zu klären und zu erläutern, zwischen den Beteiligten zu vermitteln und gemeinsame Handlungsoptionen zu entwickeln,
2. die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und
3. mit den Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zusammenzuarbeiten.

Eine Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung findet nicht statt. Die Ombudsstelle arbeitet in einem multiprofessionellen Team, insbesondere mit juristischer und sozialpädagogischer Kompetenz.

(2) Die Ombudsstelle legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals am 1. Dezember 2025, einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit den Ombudsstellen bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vor. Sie kann damit Anregungen und Vorschläge zur Änderung gesetzlicher Regelungen verbinden.

§ 28 Stellenplan

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für das Haushaltsjahr 1974 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

Das verabschiedete Gesetz entspricht den konzeptionellen Vorgaben des § 9a SGB VIII und des Fachbeirates.

Damit hat nach Abschluss des Modellvorhabens der rheinland-pfälzischen Ombudsstelle vom Landesgesetzgeber über die konzeptionelle Weiterentwicklung der Ombudsstelle entschieden.

Als Grundlage hierfür diente u. a. eine Evaluation, die nach Projektabschluss durch einen externen Kooperationspartner, dem Institut für sozialpädagogische Forschung in Mainz und der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen, erstellt wurde. Die Notwendigkeit der Ombudsstelle wurde beschrieben und durch die Analyse der bisherigen Tätigkeiten und Rückmeldungen unterschiedlicher Akteure der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Erstellung des Evaluationsberichtes Wege aufgezeigt, wie die Arbeit der Ombudsstelle weiterentwickelt werden kann. Der Bericht hat teils hilfreiche Hinweise gegeben, wie die Ombudsstelle künftig aufgestellt werden kann. So stellt der Bericht u. a. fest, dass die Ombudsstelle der Kinder- und Jugendhilfe bei der Bürgerbeauftragten Rheinland-Pfalz durch die strukturelle Verortung unter dem Dach der/des Bürgerbeauftragten im Vergleich zu anderen Ombudsstellen den Vorteil hat, dass die Arbeitsstruktur strukturell abgesichert ist. Zudem kann eine organisatorische Unabhängigkeit dadurch sichergestellt werden, dass sie nur dem Landtag zur Rechenschaft verpflichtet ist (Siehe hierzu auch Protokoll 18/25 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2023, Anhang).

Es stellte sich heraus, dass sich die Ombudsstelle der fachlichen Expertise eines Fachbeirates bedienen sollte. In den Fachbeirat wurden in seiner konstituierenden Sitzung am 2. Februar 2018 Personen und Gremien berufen, die ein besonderes Augenmerk auf die Kinder- und Jugendhilfe haben. Dem Fachbeirat gehö-

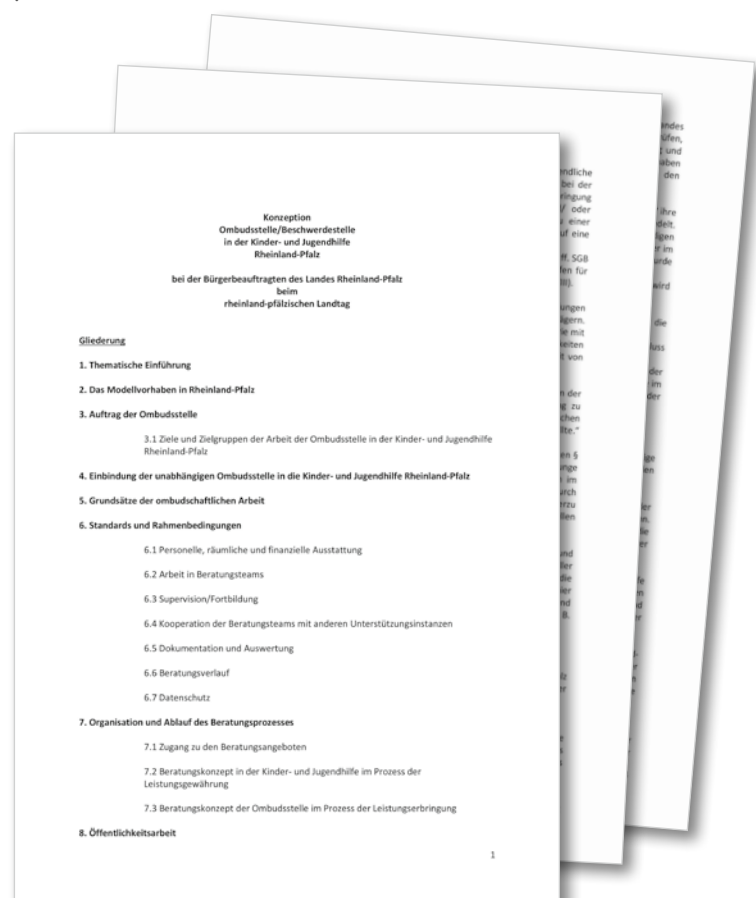
ren seit diesem Zeitpunkt an:

- die LIGA der Wohlfahrtsverbände
- das für Kinder- und Jugendpolitik zuständige Ministerium
- das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- die Arbeitsgemeinschaft (AG) der Jugendämter Nord
- die Arbeitsgemeinschaft (AG) der Jugendämter Süd
- der Kinderschutzbund
- das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
- der Landesjugendhilfeausschuss
- die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler Rheinland-Pfalz

Im Jahr 2023 kam außerdem noch der Landesjugendhilferat mit dazu, sodass seitdem auch die Perspektive von Jugendlichen in die Arbeit des Beirats mit einfließt.

Thematisch beschäftigte sich der Fachbeirat mit der konzeptionellen Entwicklung der Ombudsstelle und dem Gesetzesentwurf zur Ergänzung des Bürgerbeauftragtengesetzes.

Mit der Bundeskoordinierungsstelle Ombudsstellen lief zu diesem Zeitpunkt ein umfangreicher Klärungsprozess, wie eine zukünftige Zusammenarbeit zwischen dem Bundesnetzwerk und der Ombudsstelle bei der Bürgerbeauftragten gestaltet werden kann. Geklärt werden mussten Fragen der Organisationsform, des Selbstverständnisses und Anbindung von Ombudsstellen. Auch hier war die Expertise des Fachbeirates von großem Wert.



Konzeption Ombudsstelle/Beschwerdestelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz, siehe S. 45



2. VERANSTALTUNGEN

Ein zentraler Bestandteil der Arbeit der Ombudsstelle für Kinder und Jugendhilfe bei der Bürgerbeauftragten ist die Planung und Durchführung von Veranstaltung

für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und weitere Akteure. Im nachfolgenden wird ein kurzer Einblick in bereits durchgeführte Veranstaltungen gegeben.

2.1 FACHTAG AM 14. SEPTEMBER 2018 IN MAINZ

In Zusammenarbeit mit dem damaligen Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fand am 14. September 2018 in der Akademie der Wissenschaften in Mainz ein gemeinsamer Fachtag statt. Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl von der Freien Universität Berlin referierte über Qualitätsstandards und Entwicklungsperspektiven in der Ombudschaft. Dabei legte sie dar, dass es den Begriff Ombudschaft in zweierlei Hinsicht zu deuten gibt- zum einen im Bereich Rechte junger Menschen und ihrer Familien in der Kinder- und Jugendhilfe, zum anderen im Kontext der UN-Kinderrechte. Die zweite Deutung beinhalte alle Konfliktsituationen, in denen Kinder- und Jugendliche sich in ihren Rechten verletzt sehen – an dieser Stelle seien allgemeinere Beratungsstellen zu Rate zu ziehen.

Im Hinblick auf die Ombudschaft in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe gebe es seit dem Jahre 2002 Initiativen, seit 2008 gebe es das Bundesnetzwerk Ombudschaft.

Zentrale Themen in der Beratung seien:

- Beteiligung Hilfeplanung
- Mitsprache Auswahl der Einrichtung
- Fragen der örtlichen Zuständigkeit
- Sicherung der Privatsphäre in Einrichtungen
- Rechtmäßigkeit von Kürzungen des Taschengeldes
- Unzureichende Beachtung von Hilfeplanziele

Insgesamt fuße die Arbeit der Ombudschaft auf den drei Säulen: Fallberatung, Fachdiskurs/Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Ombudsstelle Trier e.V. hat sich mit Prof. Dr. Philipp Sandermann und Prof. Dr. Maren Zeller vorgestellt und mitgeteilt, dass die Stelle unabhängig und professionell junge Menschen, Familien und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe berät. Es werde telefonische und persönliche Beratung, Ämterbegleitungen und Unterstützung bei Hilfen nach SGB VIII, § 35a und § 41 SGB VIII, angeboten. Die Arbeit erfolge teamorientiert, kooperativ und nach einem dreiphasigen Prinzip, Fälle werden dokumentiert und anonym ausgewertet. Trotz zunehmender Etablierung stößt sie an Grenzen durch Ehrenamtlichkeit und begrenzte Finanzierung.

Bernd Hemker von der Ombudschaft NRW referierte über ombudschaftliche Strukturen in der Jugendhilfe für junge Menschen und Familien in Flächenländern. Unabhängige Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe hatten zum damaligen Zeitpunkt keine bundesgesetzlich festgelegten Standards, ihre Struktur habe sich nach den Akteuren vor Ort und den Bedingungen im Bundesland gerichtet. Sie sollten für alle Adressaten, besonders Kinder, gut erreichbar sein, z. B. durch regionalen Präsenz oder Vernetzung mit einrichtungs- und jugendamtsgebundenen Beschwerdestellen.

In Nordrhein-Westfalen handele es sich um eine landesweit unabhängige Ombudsstelle mit Fachstelle, hauptamtlichem Personal und ehrenamtlichen Ombudspersonen, die Beratung, Qualifizierung und Vernetzung übernehmen. Erfolgreiches Arbeiten basiert auf Kooperation von Haupt- und Ehrenamt, Partizipation der Adressaten und ausreichend Personal, wobei der konkrete Bedarf noch nicht evaluiert ist.

2.2 FACHTAGUNG AM 29. SEPTEMBER 2022 IN MAINZ

Am 29. September 2022 fand die Veranstaltung „Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe - Betrachtung einer notwendigen Ergänzung für Hilfesuchende“ im Plenarsaal des rheinland-pfälzischen Landtags statt.

Es kamen ca. 90 interessierte Personen zusammen, um den Fachbeiträgen zu folgen. Diese wurde im Anschluss kontrovers diskutiert.

Die Veranstaltung wurde auch in hybrider Form durchgeführt; es war möglich digital teilzunehmen und mitzudiskutieren, ohne persönlich vor Ort anwesend sein zu müssen. Moderiert wurde die Veranstaltung von Markus Niehaves – bekannt aus der ZDF-Reihe WISO –, der durch seine interessierte Art und seine journalistisch aufbereiteten Fragen leben-

dig durch den Nachmittag führte. Als Referent*innen standen zur Verfügung:

Frau Dr. Katharina Gerarts als Vorstandsmitglied der Karl-Kübel-Stiftung und eine ausgewiesene Expertin in der Kindheitswissenschaft. Sie informierte insbesondere über die Grundlagen und die Herleitung für ombudschafftliches Handeln aus der UN-Kinderrechtskonvention. Sie war unter anderem als Professorin an der Evangelischen Hochschule in Darmstadt tätig und hat das Thema „Kinderrecht“ für die hessische Landesregierung bearbeitet.

Frau Johanna Heiser, die das Büro der Bürgerbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein und damit das Pendant zur rheinland-pfälzischen Ombudsstelle vertrat. Sie referierte über die Praxis ombudschafftli-



chen Arbeitens und die damit verbundenen Möglichkeiten, aber auch Grenzen.

Herr Karn Born, der als Referent für den Careleaver e.V.. Er berichtete über haben die unglaublich schwierige Aufgabe, junge Menschen beim Übergang vom Leben in einer Jugendhilfeeinrichtung in die Selbstständigkeit zu begleiten, wenn diese es wünschen.

Es wurde festgestellt, dass die Ombudsstellen vor der Herausforderung stehen, niedragschwellige Zugänge für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Zugleich müsse die Bekanntheit von Kinderrechten in der Gesellschaft gestärkt werden, da der Schutz und die

Umsetzung dieser Rechte eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung darstellen. Zwar wurde mit § 9a SGB VIII der gesetzliche Rahmen geschaffen, doch sind die bestehenden Ombudsstellen derzeit noch nicht ausreichend ausgestattet, um diesen Anspruch vollständig zu erfüllen.

Die Diskussion führte zu dem Ergebnis, dass der Ausgangspunkt ombudschaftlicher Arbeit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die Rechte der Kinder stärkt, in den Alltag trägt und dadurch Wege zur Beschwerde ebnet.

2.3 WORKSHOP MIT DEM LANDESJUGENDHILFERAT

Der Landesjugendhilferat Rheinland-Pfalz (LJHR) und die Ombudsstelle bei der Bürgerbeauftragten haben im Jahr 2023 einen gemeinsamen Workshop zum Thema Bekanntmachung der Ombudsstelle vor allem in stationären Jugendhilfeeinrichtungen veranstaltet. Hintergrund dieses Vorhabens ist die Teilnahme von Herrn Karn Born vom Careleaver e.V. als Referent bei der Veranstaltung „Ombudsstelle in der KJH – Betrachtung einer notwendigen Ergänzung für Hilfesuchende“ (wie oben berichtet). In seiner Rede bemängelte Herr Born, dass die Ombudsstelle, bei der Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen nur wenig bekannt sei. Aus dem LJHR kam somit die Anregung, einen gemeinsamen Workshop zu planen, bei dem mögliche öffentlichkeitswirksame Strategien erarbeitet sowie Erwartungen seitens der Jugendlichen entgegengenommen werden können.

Frau Miriam Zeleke vom Hessischen Sozialministerium hat bereits mit dem Landesheimrat Hessen zusammengearbeitet. Diese Expertise konnte genutzt

werden, um gemeinsam mit dem LJHR neue Impulse zu generieren, die Arbeit der Ombudsstelle weiterzuentwickeln und auf die Bedürfnisse der Zielgruppe auszurichten.

Die Teilnehmenden erarbeiteten anhand unterschiedlicher Methoden was junge Menschen sich von der Ombudsstelle wünschen und wie eine Bekanntmachung bei der Zielgruppe gelingen kann. Es zeigte sich, dass ein Social Media Auftritt hierzu dienlich sein kann. Dieser müsse zwar nicht regelmäßig bespielt werden, es wäre aber von Vorteil, wenn sich die Ombudsstelle auf einer Social Media Plattform präsentieren würde.

Deutlich wurde auch, dass die persönliche Ansprache von jungen Menschen wichtig sei, so ist die Teilnahme bei der Beteiligungswerkstatt des LJHR im Sommer 2024 geplant. In diesem Zusammenhang sei auch die persönliche Vorstellung in den Einrichtungen zielführend und sollte weiterverfolgt werden.

2.4 FACHTAGUNG AM 9. APRIL 2025 IN MAINZ

Die Veranstaltung „Kindeswohl erkennen und professionell handeln“ fand am 9. April 2025 im Plenarsaal des Landtags Rheinland-Pfalz statt.

Schwerpunkt der Veranstaltung waren das Erkennen von Kindeswohlgefährdung und das professionelle Handeln der verschiedenen Akteure. Als Vortragende haben Frau Professor Dr. Kathinka Beckmann, Hochschule Koblenz, Frau Staatssekretärin Bettina Brück, Bildungsministerium, Frau Kneip, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz in Mainz und Frau Klein, Kriminalpolizei Bad Kreuznach an der Veranstaltung mitgewirkt. Yellah Niehaves, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Johannes Gutenberg Universität Mainz, hat die Veranstaltung moderierend begleitet.



Mit **Frau Professor Dr. Kathinka Beckmann** ist die Hochschule Koblenz eine der ersten Hochschulen in Deutschland mit einer Kinderschutzprofessur. Prof. Dr. Kathinka Beckmann, die die neue Professur seit Beginn des Wintersemester 22/23 innehat.

Sie ist bereits seit 2010 an der Hochschule Koblenz Professorin für „Klassische und neue Arbeitsfelder der Pädagogik der Frühen Kindheit“. Seitdem hat sich die frühere Mitarbeiterin des Krisenzentrums für gewaltgeschädigte Kinder in Düsseldorf, die 2008 über Kinderschutz in der kommunalen Sozialpolitik promovierte, um den Kinderschutz verdient gemacht. So teilt sie ihr Wissen bei bundesweiten TV-Auftritten, in der Bundespressekonferenz und im Kinderschutz-Podcast der Deutschen Kinderschutzstiftung Hänsel+Gretel. Für ihr stetiges Engagement erhielt sie 2018 den Gerd Unterberg Kinderschutzpreis.

Frau Prof. Beckmann hat in ihrem Vortrag definiert, was Kindeswohlgefährdung bedeutet und die drei großen Gefährdungsbereiche in einem kurzen Abriss beleuchtet. In diesem Zuge hat sie auch die Rolle und das Dilemma der Jugendämter dargestellt.

Kindeswohlgefährdung umfasst verschiedene Formen von Vernachlässigung und Misshandlung. Unter Vernachlässigung versteht das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) eine unzureichende Ernährung, Pflege, Versorgung sowie mangelnde Aufmerksamkeit und Zuwendung, wodurch die kindlichen Bedürfnisse nicht ausreichend berücksichtigt werden. Vernachlässigte Kinder erhalten kaum Anregungen, ihre Signale bleiben unbeachtet, und sie erfahren nur wenig emotionale und schulische Förderung. Körperliche Misshandlung hingegen ist ein aktives, absichtliches Zufügen von körperlichem oder seelischem Schaden, etwa durch Schläge, Stöße oder Verbrennungen, und entsteht oft durch eine überstimulierende und verletzende Beziehung, die auf die Äußerung kindlicher Bedürfnisse reagiert. Sexualisierte Gewalt schließlich umfasst alle sexuellen Handlungen an oder vor Kindern und Jugendlichen, die gegen deren Willen erfolgen oder denen sie aufgrund ihrer Unterlegenheit nicht zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei Macht- und Autoritätspositionen, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen, wodurch sexualisierte Gewalt stets auch ein Machtmissbrauch ist.

Nach § 1666 BGB liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass das körperliche oder geistige Wohl des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit geschädigt wird. Professionelles Handeln im Kinderschutz erfordert daher, dass Fachkräfte Gefährdungseinschätzungen vornehmen und daraus Handlungsaufträge ableiten. Dafür benötigen sie neben einer reflektierten Haltung, die das eigene Zuhau-

se nicht automatisch als sicheren Ort für alle Kinder betrachtet, auch gesunden Menschenverstand, fachliches Wissen über Alarmsignale, Kenntnisse der Rechtslage sowie strukturelle Rahmenbedingungen wie ausreichend Personal, Zeit und geeignete Ausstattung. Entscheidend

ist dabei die Erkenntnis: „Kinder, die Schwierigkeiten machen, sind Kinder in Schwierigkeiten.“

Frau Staatssekretärin Bettina Brück wurde am 18. Mai 2006 Mitglied im Rheinland-Pfälzischen Landtag. Sie war u. a. im Ausschuss Bildung und Jugend. Später saß sie in den Ausschüs-

sen für Bildung und für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur. Sie war außerdem bildungspolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion. Nach ihrer Ernennung zur Staatssekretärin im Mai 2021 legte sie ihr Landtagsmandat nieder.

Staatssekretärin Brück informiert darüber, dass die Landesregierung Rheinland-Pfalz den Pakt gegen sexualisierte Gewalt initiiert hat, der Prävention, Intervention und Aufarbeitung bündelt und durch Fortbildungen, Kooperationen und Schutzkonzepte gestärkt wird. Schulen entwickeln mit Unterstützung des Pädagogischen Landesinstituts individuelle Schutzkonzepte, um Gewalt

vorzubeugen, Risiken zu erkennen und im Verdachtsfall handlungssicher reagieren zu können. Zentrales Ziel ist es, durch Aufklärung, partizipative Strukturen und funktionierende Beschwerdewege Kinderrechte zu stärken und Schulen zu Orten des Vertrauens und der Sicherheit zu machen.

Frau Carina Kneip arbeitet als Sozialpädagogin und Beccaria Fachkraft für Kriminalprävention im Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (LKA) im Leitungsstab 3 – Prävention. Ihr Schwerpunkt stellt der sexuelle Missbrauch an Kindern und Jugendlichen sowie die Kinderpornografie dar. Sie hat mittels Power Point Präsentation zunächst einen Impuls zu analoger Kindeswohlgefährdung gegeben. Dieser kurze Input hat dann einen Bogen geschlagen zur digitalen Welt. Frau Kneip zeigte auf, wie von Seiten der Polizei das Erkennen von Kindeswohlgefährdung unterstützt werden kann und was es dazu braucht.

In der sich anschließenden Podiumsdiskussion haben sich die Referentinnen den Fragen aus dem Plenum gewidmet. Es wurde über die Situation in den Jugendämtern diskutiert und verdeutlicht, dass ein gegenseitiges Verständnis aller Akteure essentiell ist für gelingenden Kinderschutz.





3. AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Ziel der Beschwerdestelle ist es, Betroffene in der Sicherstellung ihrer Rechte zu unterstützen. Die Ombudsstelle stellt eine Ergänzung zur Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz dar. Sie ist keine Aufsichtsbehörde, und greift nicht in die Kompetenzen der zuständigen Jugendämter ein. Im Fokus steht das Kindeswohl. Für dieses Ziel sollen gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

Bei der Arbeit der Beschwerde- und Ombudsstelle für die Jugendhilfe gibt es zwei Schwerpunkte:

1. Die Unterstützung der Ratsuchenden zur Sicherstellung ihrer Rechte bei der Leistungsgewährung durch ein Jugendamt und
2. während der Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe.

Die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe soll junge Menschen und Leistungsberechtigten in Bezug auf rechtsanspruchs begründende Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz beraten und Lotse sein.

Auch im 14. Kinder und Jugendbericht sind Ombudschaften/unabhängige Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe ein Thema. Die Kommission ist „der Auffassung, dass der Zugang zu solchen unabhängigen ombudschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestellen für junge Menschen und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe in verstärktem Umfang geöffnet werden sollte.“ Dem schließt sich auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme an.

Die Stelle ist ein klares Signal zur Umsetzung der in der UN-Kinderrechtskonvention geregelten Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen.

Die Ombudsstelle informiert Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die zu ihren Rechten nach dem Sozialgesetzbuch VIII Informationen benötigen, und berät diese.

Sie will darüber hinaus für diejenigen, die sich durch ein Jugendamt nicht ausreichend beraten und beteiligt fühlen, informieren und beraten. Die Beschwerdestelle ist eine Interessenvertretung gegenüber den Jugendämtern, wenn dies gewünscht ist. Auch ist sie eine Anlaufstelle für Personen, die mit der Betreuung durch einen freien Träger der Jugendhilfe nicht zufrieden sind und sich persönlich beschweren möchten. Zudem hilft sie Kindern und Jugendlichen, die nicht wissen, wer für ihr Anliegen in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist.

Die Beschwerdestelle informiert den vorgenannten Personenkreis über dessen Rechte, über Möglichkeiten, die es gibt, sich gegen eine ungerecht empfundene Entscheidung zu wenden. Gemeinsam wird nach Lösungen gesucht, wie eine Situation verbessert werden kann. Außerdem kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Termine beim Jugendamt, Hilfeplangespräche oder bei einem freien Träger der Jugendhilfe zu begleiten.

Darüber hinaus können auch Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen bei der Verbesserung von Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen beraten werden. Dabei arbeitet die Ombudsstelle unbürokratisch und stellt eine kostenlose Unterstützung und Begleitung in Konfliktfällen dar. Ein weiterer, ganz bedeutender Aspekt, ist die Sensibilisierung für Kinderrechte und das Wirken als Lobby für Kinder- und Jugendrechte in den Hilfen zur Erziehung.

3.1 KOOPERATIONEN/ZUSAMMENARBEIT MIT GREMIEN

Die Vernetzung mit anderen Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe stellt außerdem einen wichtigen Baustein zur Bekanntmachung der Ombudsstelle dar.

Die Arbeit der Ombudsstelle ist geprägt von der Einbindung in Fachgremien, bspw. im Kuratorium des Bistums Limburg, Arbeitsgemeinschaften des LSJV. Besuche von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen vor Ort sind Standard. Die Zusammenarbeit mit dem Landesjugendhilferat Rheinland-Pfalz (LJHR) bietet einen Zugang zur Zielgruppe. Die jährlich stattfindenden Beteiligungswerkstätten des LJHR werden von der Ombudsstelle begleitet. Eine Zusammenarbeit mit dem Bundesnetzwerk Ombudschaft erfolgt ebenso.

Austauschtreffen mit der Ombudsstelle Trier e.V.

Es erfolgen regelmäßige Austauschtreffen mit der Ombudsstelle Trier e.V. (inklusive deren Außenstelle in Ludwigshafen) im Büro der Bürgerbeauftragten. Innerhalb dieser Treffen wurde festgestellt, dass trotz der unterschiedlichen Arbeitsweisen, es zu ähnlichen Herausforderungen in den Ombudsstellen kommt, wie z. B. das Erreichen der Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe.

Vorstellungsrunden

Auf Einladung von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen fanden gerade zu Beginn der Tätigkeit der Ombudsstelle Besuche bei großen, mittleren und kleineren Einrichtungen statt. So konnten Gesprächsrunden mit Kindern und Jugendlichen u. a. in den Einrichtungen Kinder- und Jugendhilfe Arenberg in Koblenz, im Kinderheim in Leisel und dem Jugendhilfeträger Eulennest in Ludwigshafen vertiefte Einblicke in die Lebenssituationen von Kindern und Jugendliche in der Heimerziehung gewonnen werden. Diese Erfahrungen

haben in der Erarbeitung der Konzeption Einzug erhalten. Darüber hinaus fanden Vorstellungsrunden bei Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern der städtischen Gymnasien Mainz sowie der Mainzer Grundschulen statt.

Sozialtherapeutischen Beratungsstelle Beratungsverein e.V. Mainz

Außerdem fand eine Austauschrunde mit der Sozialtherapeutischen Beratungsstelle Beratungsverein e.V. Mainz statt.

Pflegekinderdienst der Stadt Mainz

Dem Pflegekinderdienst der Stadt Mainz hat sich die Ombudsstelle in einer Teamsitzung vorgestellt.

Sozialdienst katholischer Frauen

Die Ombudsstelle hat sich dem Sozialdienst katholischer Frauen vorgestellt. Mit der Kinder- Interventionsstelle beim Sozialdienst katholischer Frauen wurde ein Austauschtreffen in Mainz organisiert. Es wurde über die Arbeit informiert und mögliche Schnittstellen besprochen. Bei Bedarf wurde eine gegenseitige Kontaktaufnahme zugesagt.

Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Das Konzept der Ombudsstelle und der Evaluationsbericht wurden in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landtags Rheinland-Pfalz vorgestellt und veröffentlicht. Die Anwesenden brachten ihren Dank für die Arbeit der Ombudsstelle zum Ausdruck und sprachen sich ausdrücklich für den Fortbestand der Stelle aus.

Hochschule für öffentliche Verwaltung Mayen

Eine Vorstellungs- und Gesprächsrunde mit Studierenden der Hochschule für öffentliche Verwaltung Mayen fand statt. Ziel war, die späteren Sachbearbeiter*innen in den kommunalen Jugendämtern für die Arbeit und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle zu sensibilisieren. In diesem Rahmen konnten offene Fragen geklärt und die Arbeit der Ombudsstelle den jungen Menschen nähergebracht werden.

2. Fachtag Kinder- und Jugendhilfe der Diakonissen in Speyer

Die Mitarbeitenden der Ombudsstelle nahmen am 2. Fachtag Kinder- und Jugendhilfe der Diakonissen in Speyer statt. Im Rahmen der Workshops wurde sich unter anderem mit dem Thema Ombudschaft befasst. Hier konnte den Teilnehmenden über die Arbeit der Ombudsstelle berichtet und offene Fragen geklärt werden. Außerdem informierte das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. über den damals aktuellen Stand im Gesetzgebungsverfahren für die Jugendhilfe.

Kuratorium Kinderrechte im Bistum Limburg

Seit März 2025 wirkt die Ombudsstelle im Kuratorium Kinderrechte im Bistum Limburg mit. Die Themen der ersten Besprechung waren u. a. Der Auftrag des Bistums Limburg an das Kuratorium, die Bekanntgabe der Mitglieder des Kuratoriums, Ziele der Arbeit des Kuratoriums und Wege dorthin, Themen für 2025/26, Verabredung des weiteren Vorgehens und Arbeitsweise des Kuratoriums.

Fachtagung der Ombudsstelle Baden-Württemberg in Stuttgart

Die Ombudsstelle hat an der Fachtagung der Ombudsstelle Baden-Württemberg in Stuttgart teilgenommen. Die Veranstaltung nahm die Schnittstelle zwischen Ombudschaft und Pflegekinderhilfe in den Blick. Dabei kam es zu spannenden Diskussionen aufgrund der Feststellung, dass Ombudsstellen in der Pflegekinderhilfe wenig bekannt sind. Thema war der Schwerpunkt der Arbeiten der jeweiligen Ombudsstellen mit ihren unterschiedlichen Organisationsformen. Zum nächsten Treffen wird die Ombudsstelle aus dem Saarland eingeladen, diese ist 2024 neu an den Start gegangen.

Fachausschuss 3 des Landesjugend- hilfeausschusses im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Die regelmäßige Teilnahme der Ombudsstelle am Fachausschuss 3 des Landesjugendhilfeausschusses im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellt einen wichtigen Aspekt der Vernetzung der Ombudsstelle dar. Über den reinen Erfahrungsaustausch, dient die Teilnahme der Ombudsstellen Sitzungen des Fachausschusses der Information und Transparenz der Arbeit der Ombudsstelle und Netzwerkbildung.



4. STATISTIK UND ZAHLEN

In der gesamten Berichtslaufzeit (2017–2024) wurden 883 Fälle von der Ombudsstelle abschließend bearbeitet.

Die Entwicklung der statistischen Zahlen stellt insgesamt einen Anstieg der Fälle dar. In den Jahren 2021 und 2023 ist coronabedingt ein geringer Rückgang zu verzeichnen. Davon wurden 128 Fälle einvernehmlich bearbeitet, 3 Fälle teilweise einvernehmlich, 492 als Auskunft, 61 Fälle nicht einvernehmlich, 115 in sons-

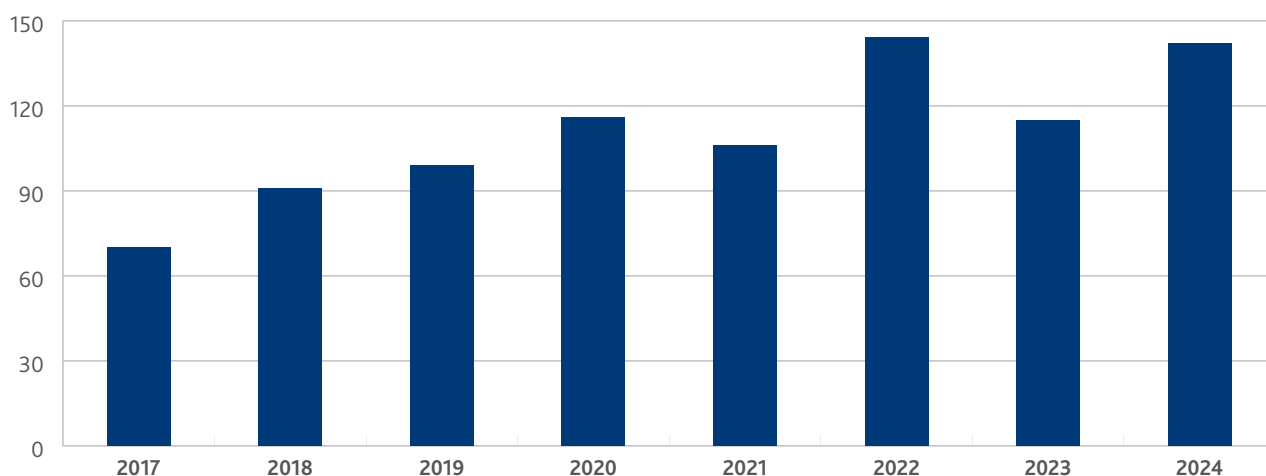
tiger Weise und 11 Fälle wurden von den Petenten zurückgezogen. Bei den restlichen Fällen handelt es sich um unzulässige Eingaben. Die Ratsuchenden wurden hier auf andere zuständige Stellen verwiesen.

Bei der Art der Eingänge zeichnet sich fortlaufend ab, dass Eingaben vor allem per E-Mail eingehen. Die weiteren Eingangsarten sind in den Jahresverläufen unterschiedlich ausgeprägt.

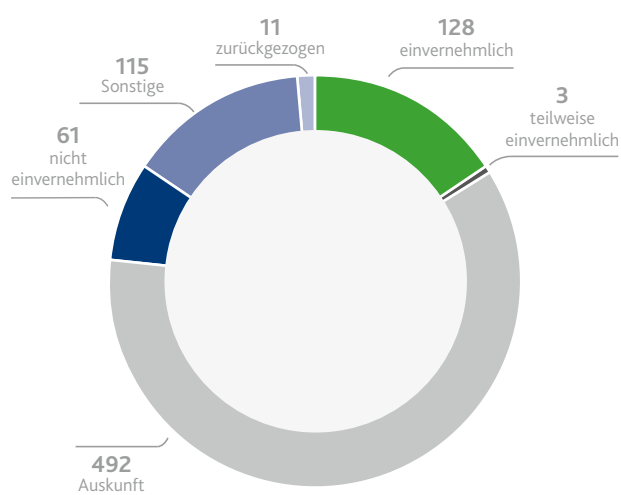
4.1 FÄLLE INSGESAMT

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder-, Jugendhilfe	59	71	79	97	80	118	88	111
Kita	11	20	20	19	26	26	27	31
Gesamt	70	91	99	116	106	144	115	142

4.1.1 Entwicklung der Gesamtzahlen



4.2 ABSCHLIESSEND BEARBEITETE EINGABEN



ERLEDIGUNGSARTEN 2024 – 2025

1. einvernehmlich erledigt	128
2. teilweise einvernehmlich erledigt	3
3. Auskunft	492
4. nicht einvernehmlich erledigt	61
5. in sonstiger Weise erledigt	115
6. von den Petenten zurückgezogen	11
Erledigte, zulässige Eingaben insgesamt:	810

4.3 ART DES EINGANGS

Aufgliederung der Neueingänge im jeweiligen Berichtsjahr nach Art des Eingangs								
	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
a. schriftliche Eingaben	21	20	20	18	26	21	16	15
b. Eingaben per E-Mail	113	84	116	77	76	65	62	32
c. Eingaben per Internet	1	3	2	8	9	4	4	4
d. persönliche Eingaben	3	3	4	0	3	9	7	15
e. telefonische Eingaben	4	5	2	3	2	0	2	4
Gesamt:	142	115	144	106	116	99	91	70

Die dargestellten Zahlen verdeutlichen den zunehmenden Bekanntheitsgrad der Ombudsstelle und der damit verbundenen zusätzlichen Inanspruchnahme der

Unterstützung der Kinder und Jugendlichen. Sie zeigen aber auch, dass weitere Möglichkeiten der Information der Arbeit der Ombudsstelle ergriffen werden können.





5. BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG VON FÄLLEN DER OMBUDSSTELLE

Probleme mit dem Jugendamt

Die Hilfesuchende sei Pflegemutter und hat sich an die Ombudsstelle gewandt, da ein 20 Monate altes Mädchen vom Jugendamt in ihre Obhut gegeben wurde. Die Hilfesuchende habe eng mit der Mutter des Kindes und dem Jugendamt zusammengearbeitet. Mit der Kindesmutter habe die Hilfesuchende immer ein sehr gutes Verhältnis gehabt. Im letzten Hilfeplangespräch sei klar definiert worden, dass eine Rückführung des Kindes noch nicht in Betracht gezogen werden könne, da die Familie der Hilfesuchenden bisher der Lebensmittelpunkt des Pflegekindes gewesen sei.

Die Hilfesuchende habe daraufhin eine weitere Anfrage des Jugendamtes erhalten, ob sie Platz für ein fünf Monate altes Kind hätte.

Die Hilfesuchende habe ein Schreiben des Jugendamtes erhalten, dass sie zu einem Termin wegen Klärungsbedarfs dort erscheinen solle. Der Termin sei einen Tag vor dem geplanten und dem Jugendamt bekannten Herbsturlaub der Hilfesuchenden gewesen. Auf die telefonische Nachfrage der Hilfesuchenden, worum es ginge, habe die Hilfesuchende keine Auskunft erhalten.

Bei dem Termin mit dem Jugendamt sei die Hilfesuchende mit ihrem Mann mit schlimmen Vorwürfen konfrontiert worden. Unter anderem, so habe die Hilfesuchende angegeben, werfe man ihr vor, sie würde nicht mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, das Kind nicht fördern, nicht mit der Kindesmutter zu-

sammenarbeiten. Zudem wurde das Pflegekind zum Zeitpunkt des Gesprächs seitens dem Jugendamt aus dem Kindergarten abgeholt.

Die Hilfesuchende teilte mit, dass sie die zuständige Mitarbeiterin angeschrieben und um Aufklärung der Maßnahme gebeten habe. Doch darauf hätte sie keine Reaktion erhalten. Bei einem zweiten Versuch habe sie dann das Familienministerium angeschrieben.

Auf Tätigwerden der Ombudsstelle habe der Oberbürgermeister der für das Jugendamt zuständigen Stadt detailliert dargelegt, wie das Pflegekind zu der Hilfesuchenden in die Familie gekommen sei. Das Pflegeverhältnis sei bereits in ein Dauerpflegeverhältnis umgewandelt worden.

Besonderheit des Pflegeverhältnisses sei gewesen, dass eine Rückkehroption in den Haushalt der Kindesmutter stets offengehalten wurde und anlässlich der Hilfeplangespräche regelmäßig überprüft worden sei. Dies zuletzt in Folge des letzten Hilfeplangesprächs. Demzufolge hätten auch regelmäßige Umgangskontakte in unterschiedlichen Ausprägungen mit der Kindesmutter stattgefunden, unter anderem auch im Haushalt der Kindesmutter. Die Kindesmutter sei in vollem Umfang Inhaberin der elterlichen Sorge und habe die Maßnahme mit Vollzeitpflege bis dahin mitgetragen.

Entzug des Sorgerechts

Der Jugendliche hat sich mit seinem Anliegen an die Ombudsstelle im Büro der Bürgerbeauftragten gewandt, da er den Entzug des Sorgerechts seines leiblichen Vaters begehrt.

Im Rahmen seines letzten Hilfeplangesprächs habe der Jugendliche dem Jugendamt bereits mitgeteilt, dass er große Konflikte mit seinem Vater habe, da dieser ihn nicht akzeptiere. So sei auch die Kontaktaufnahme seitens der Einrichtung, in der er lebe, mit

dem Vater sehr schwierig. Anträge würden nur nach mehrmaliger Aufforderung vom Vater unterzeichnet.

Der Jugendliche habe eine Ausbildung zum Krankenpfleger angefangen, es würde dann ein Konto bei seinem Vater eingerichtet werden. Er Sorge sich, dass der Vater seine Ausbildungsvergütung für andere Dinge ausbebe. Dies sei in der Vergangenheit schon des Öfteren passiert.

Der Jugendliche habe den dringenden Wunsch, dass die gesamte elterliche Sorge auf einen Vormund übergeht. Dies würde seine Verselbstständigung un-

terstützen und die Kontakte zu seinem Vater könnten konfliktärmer ablaufen. Die Gesundheitsfürsorge sei bereits letztes Jahr auf einen Vormund übertragen worden. Darüber sei er sehr froh.

Die Richterin am Amtsgericht habe mitgeteilt, dass ein entsprechender Termin zur Klärung festgelegt worden sei. Der Kindesvater habe zwischenzeitlich jedoch signalisiert, dass er die elterliche Sorge nicht weiter ausüben möchte und er einer Übertragung der elterlichen Sorge auf eine Amtsvormundschaft zustimmen werde.

Erreichbarkeit des Jugendamtes

Mit ihrer Eingabe beschwert sich die Petentin darüber, dass das für sie zuständige Jugendamt schlecht oder gar nicht erreichbar sei. Die Petentin teilt mit, dass die zuständige Sachbearbeiterin seit vier Wochen krank sei, auch die Vertreterin sei krankheitsbedingt abwesend. Eine weitere Vertretung habe es nicht gegeben.

Die Petentin teilt mit, dass Familien, die eine Tagespflegeperson einstellen möchten, nicht beraten würden und Anträge für Tagespflegpersonen nicht abschließend beschieden werden könnten. Die um Stellungnahme gebetene Kreisverwaltung teilt mit, dass

die Tagespflege gleichwertig neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte stehe. Genutzt werde die Tagespflege, um Wartezeiten bis zu einer Aufnahme in eine KITA oder individuellen Bedarfskonstellationen, z. B. im Zuge einer beruflichen Tätigkeit, gerecht zu werden.

Der Landrat führt weiter aus, dass als Sofortmaßnahme nach der Genesung der weiteren Mitarbeiterin deren Arbeitsfeld ausschließlich auf die Kindertagespflege mit einem Stellenanteil von 0,4 fokussiere. Als weitere Maßnahme sei eine engere Kooperation mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe vereinbart worden, um kurzfristig aufgelaufene Bearbeitungsvorgänge rasch aufarbeiten zu können. Darüber hinaus werde eine Stelle mehr im Bereich des Arbeitsfeldes der Kindertagespflege vorbereitet.

Die Kreisverwaltung teilt abschließend mit, dass eine zusätzliche Kraft eingestellt werden solle, um künftig solche Engpässe zu vermeiden. Dem Anliegen der Petentin werde somit Rechnung getragen.



Integrationshilfe für den Sohn

Die Hilfesuchende hat sich bei der Ombudsstelle gemeldet und vorgetragen, dass sie bei der zuständigen Kreisverwaltung, dem dortigen Jugendamt, Unterlagen für eine Integrationshilfe für ihren Sohn abgegeben habe. Auch habe bereits eine Begutachtung ihres Sohnes stattgefunden. Durch einen Mitarbeiterinnenwechsel habe sie nunmehr noch einmal die Unterlagen einreichen müssen. Sie habe dies als Hinhaltenakt empfunden.

Die Ombudsstelle hat sich daraufhin eingeschaltet. Nach Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt konnte der Hilfesuchenden die erfreuliche Mitteilung gemacht werden, dass über den Antrag auf Integrationshilfe für ihren Sohn entschieden worden sei. Die



Hilfen konnten bewilligt und eingeleitet werden, sobald die Zusage für einen Therapieplatz vorgelegt und die Fachkraft für die Integrationsassistenz zur Verfügung gestellt worden sei.

Übernahme der Kosten für eine Dyskalkulie-Therapie

Die Hilfesuchende hat sich an die Ombudsstelle gewandt und mitgeteilt, dass ihre Tochter eine Dyskalkulie-Therapie bekommen habe. Der Antrag auf Kostenübernahme sei allerdings bereits ausgelaufen. Die Hilfesuchende habe einen erneuten Antrag zur Weitergewährung der Kostenübernahme gestellt. Die Petentin habe darum gebeten, diesen Antrag an die zuständige Sachbearbeiterin weiterzuleiten und auch um einen zügigen Rückruf gebeten, um einen Hilfeplangesprächstermin zu vereinbaren.

Die zuständige Sachbearbeiterin habe sich gemeldet und einen Termin zur Therapiestunde der Tochter der Hilfesuchende vereinbart. Auf ihre Frage der Kostenübernahme habe die Sachbearbeiterin mitgeteilt, dies sei kein Problem. Die Kosten würden weiterhin übernommen. Die Hilfesuchende habe darum gebeten, dass ihr das schriftlich mitgeteilt würde. Die Sachbearbeiterin habe ausgeführt, dass dies nicht möglich sei, da zuerst ein Gespräch geführt werden und sie dann weitere Entscheidungen treffen müsse.

Der Bericht seitens des Therapeuten für die Tochter sei erstellt und an die Stadtverwaltung gefaxt worden. Hierfür hätte auch ein Sendebericht vorgelegen. Auf die Frage nach einer schriftlichen Weitergewährung, habe man der Petentin mitgeteilt, dass erst einmal geprüft werden müsse, ob die Tochter noch einen Anspruch hätte.

Die zuständige Stadtverwaltung teilt mit, dass die Dyskalkulie-Therapie beim Institut für Legastheniker-Therapie im Umfang von einer Stunde pro Woche zu einem Kostenersatz von 35 € bis zum Schuljahresende weiter bewilligt wird. Für das kommende Schuljahr erfolgte eine Prüfung bezüglich des weiteren Hilfebedarfs. Ein entsprechender Bescheid an die Hilfesuchende ist ergangen.

Im Mai 2020 teilte die Hilfesuchende mit, dass eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Bewilligung ihres Anliegens von der zuständigen Stadtverwaltung eingegangen sei. Somit habe ihre Tochter die Möglichkeit, die Dyskalkulie-Therapie weiter durchzuführen.

Finanzierung des Führerscheins

Der Hilfesuchende hatte sich an das Büro der Bürgerbeauftragten gewandt. Er besuchte ein Gymnasium mit dem Ziel der Erlangung des Abiturs. Anschließend möchte er studieren. Er lebte in einer Jugendhilfeeinrichtung.

Dem Jugendlichen sei die finanzielle Unterstützung zur Erlangung des Führerscheins nicht in Aussicht gestellt worden. Dies irritiere ihn, da er von Bekannten, die ebenfalls in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht seien, erfahren habe, dass jene Kosten für den Führerschein erstattet worden seien.

Für den Jugendlichen war es sinnvoll den Führerschein zum jetzigen Zeitpunkt zu erlangen, da er dies zu diesem Zeitpunkt neben der Schule gut bewältigen konnte. Sobald er ein Studium begonnen habe, bei dem er ggfls. noch einen Nebenjob annehmen müsse, sei dies unter der Doppelbelastung schwierig zu bewältigen. Außerdem wäre er dann so flexibel, dass er einen Studienplatz in weiterer Entfernung antreten könne, und so auch in Anbrucht des Fahrweges und der Auswahl des Nebenjobs flexibel wäre.

Im Rahmen der stationären Jugendhilfe können junge Menschen einen Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins erhalten. Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die nach einem festgelegten Prüfungsverfahren getroffen wird. Die jungen Menschen werden in der Regel rechtzeitig über die Möglichkeit informiert und wissen, welche Vorleistungen und Unterlagen sie einreichen müssen, damit im Ju-



gendamt der Antrag geprüft werden kann. Es kann also nicht automatisch von einer Bezuschussung ausgegangen werden.

Der Kontakt des Hilfesuchenden mit der Abteilung Soziale Dienste der Stadtverwaltung habe vor der Eingabe stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt habe es noch keine Entscheidung in Bezug auf die Gewährung des Zuschusses Fall gegeben. Es hätten noch Unterlagen gefehlt, Einschätzungen waren noch nicht getroffen. Insbesondere die sehr frühe Beantragung (noch vor dem 17. Geburtstag) und auch die Frage, wer als begleitende Person fungieren könne, waren noch nicht geklärt. Insoweit war die Eingabe rückblickend verfrüht.

Mittlerweile wurden mit dem Hilfesuchenden Gespräche geführt, er hatte die erforderlichen Unterlagen eingereicht. Ihm wurde die Entscheidung mitgeteilt, dass er einen Zuschuss zum Führerschein erhält.

Rückführung des Sohnes

Die Hilfesuchende hatte sich mit ihrem Anliegen an die Ombudsstelle gewandt, da sie die Rückführung ihres Sohnes begehrt habe. Der Sohn sei seinerzeit seitens des zuständigen Jugendamtes in Obhut genommen worden, dies aus für die Hilfesuchende nicht

nachvollziehbaren Gründen. Er sei in einer Wohngruppe am Wohnort der Mutter untergebracht worden. Regelmäßige Umgangskontakte zur Kindsmutter haben stattgefunden. Die Zusammenarbeit zwischen der Hilfesuchenden und dem Jugendamt sowie mit

dem Träger hatte sich insgesamt als sehr herausfordernd dargestellt.

Durch die Begleitung der Ombudsstelle des langwierigen – über einem Jahr andauernden – Prozesses der Rückführung in Form von Teilnahmen an Hilfeplangesprächen, zahlreichen Terminen im Jugendamt und Gesprächen mit der Familie konnte erreicht werden, dass der Sohn dem Haushalt der Mutter rückgeführt wurde.



Terminierung Hilfeplangespräch

Mit seiner Eingabe begehre der Hilfssuchende die Terminierung und Durchführung von Hilfeplangesprächen. Ein Hilfeplangespräch ist ein zentrales Element der Hilfen zur Erziehung oder anderer sozialer Unterstützungsleistungen (z. B. nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe). Es dient dazu, den individuellen Unterstützungsbedarf einer Person oder Familie gemeinsam zu besprechen, zu planen und regelmäßig zu überprüfen. Ein Hilfeplangespräch findet regelmäßig (meist alle sechs Monate) statt, um den Verlauf zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Die hier zuständige Stadtverwaltung teilte mit, dass zwei Hilfeplangespräche krankheitsbedingt verschoben werden mussten. In beiden Fällen hatten die zuständigen Mitarbeitenden Kontakt mit den beteiligten Personen aufgenommen, um neue Termine zu vereinbaren. Trotz der Herausforderungen bei der Terminfindung aufgrund der größeren Personenzahl, war es gelungen, einen neuen Termin festzulegen.

Der Hilfesuchende teilte mit, dass das gewünschte Hilfeplangespräch zwischenzeitlich stattgefunden, und sich die Angelegenheit für ihn damit erledigt habe.

Unklare Zuständigkeit

Die Hilfesuchende hatte sich an die Ombudsstelle gewandt, da Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit und der weiteren Finanzierung ihrer Hilfen bestanden haben.

Die Jugendliche lebt in einer rheinland-pfälzischen Stadt und hätte bisher Hilfen seitens eines in Hessen zuständigen Jugendamtes erhalten. Schon seit einiger Zeit sei ihr unklar, wie der Übergang der Jugendhilfe in weitere Hilfen zukünftig geregelt werde. Sie habe bereit verschiedene Stellen kontaktiert, allerdings habe sie keine Antwort auf ihre Fragen bekommen. Die

Hilfesuchende sei Studentin und in Sorge darüber, dass ihr mittelfristig keine Hilfen gewährt werden, worauf sie aber unbedingt angewiesen sei.

Nach Rückfrage bei der rheinland-pfälzischen Stadtverwaltung teilt diese mit, dass sie ab sofort für die Hilfesuchende zuständig sei und ihr von dort die notwendigen Leistungen gewährt würden.

Umgangskontakt für die Großmutter

Mit ihrer Eingabe begehrt die Hilfesuchende einen regelmäßigen Umgangskontakt zu ihrem Enkelsohn. Da die Hilfesuchende ihren Enkelsohn in den letzten drei Jahren sehr oft betreut habe, habe sie eine starke Bindung zu ihm aufgebaut. Sie ist der Meinung, dass es ihm helfen könnte, wenn er seine Oma regelmäßig sehen würde.

Nach Kontaktaufnahme der Ombudsstelle mit der zuständigen Stadtverwaltung, teilt diese mit, dass die Hilfesuchende zwischenzeitlich regelmäßige Umgangskontakte einmal wöchentlich ohne Begleitung einer Betreuungsperson habe.

Weiterführung Maßnahme

Mit seiner Eingabe beehrte der Jugendliche bzw. junge Volljährige die Weiterbewilligung seiner Jugendhilfemaßnahme.

Der Jugendliche sei derzeit bemüht seinen Schulabschluss zu erreichen und sei dringend angewiesen auf weitere Unterstützung seitens des Jugendamtes. Dies würden auch seine Betreuer vor Ort bestätigen. Außer-

dem befinde sich der Jugendliche in einem laufenden Asylverfahren.

Nach § 41 SGB VIII haben auch junge Volljährige einen rechtlichen Anspruch auf Hilfe, solange ihre Persönlichkeitsentwicklung noch keine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung ermöglicht.



Mit den Änderungen des SGB VIII zum 10. Juni 2021 wurden die Voraussetzungen für diese Leistungen konkretisiert. Seitdem gilt: Liegen die Voraussetzungen vor, muss die Hilfe gewährt werden – das bisherige Ermessen („soll“) wurde durch eine verbindliche Pflicht ersetzt. Damit wurde die Unterstützung für junge Volljährige deutlich verbindlicher ausgestaltet.

Zudem wurde klargestellt, dass die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe nicht auf einer Prognose beruhen soll, wann eine eigenverantwortliche Lebensführung erreicht sein wird. Stattdessen ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Dabei prüft das Jugendamt, ob die Beendigung der Hilfe den Prozess der Verselbständigung oder die Persönlichkeitsentwicklung gefährden würde.

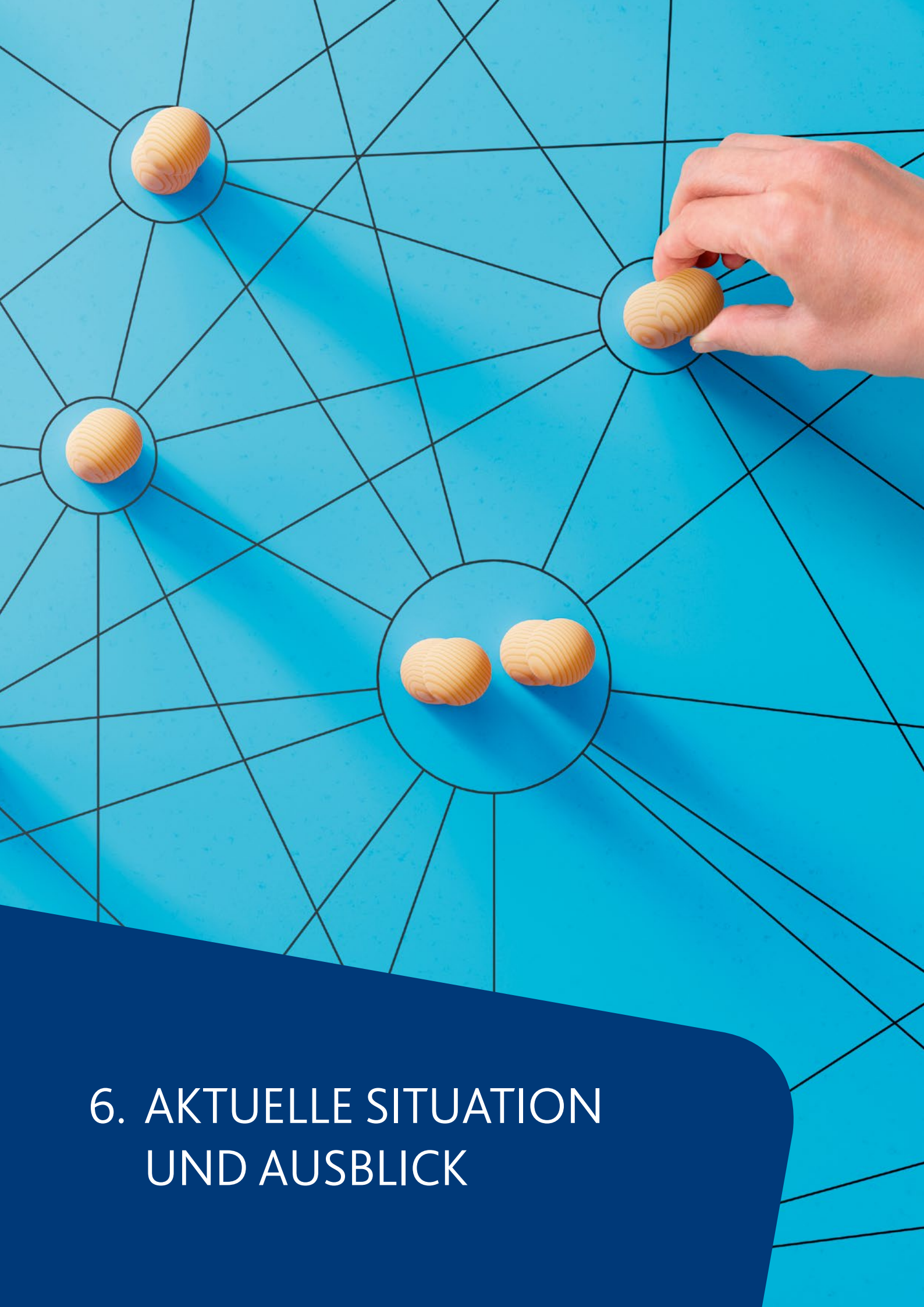
Der Verselbständigungsprozess soll aktiv begleitet und unterstützt werden. Eine fortgesetzte Hilfe kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn sich die oder der junge Volljährige noch in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet oder kurz davorsteht, eine solche zu beginnen. Weitere Gründe für eine Fortführung der Hilfe können etwa drohende Wohnungslosigkeit, unsichere Sicherung des Lebensunterhalts, gesundheitliche Probleme oder ein fortbestehender Bedarf an Unterstützung durch bisherige Bezugspersonen sein.

Darüber hinaus stellt § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII klar, dass eine erneute Gewährung oder Fortsetzung der Hilfe auch nach einer zwischenzeitlichen Beendigung nicht ausgeschlossen ist.

Nach dem Tätigwerden der Ombudsstelle teilte die zuständige Kreisverwaltung mit, dass dem Wunsch des Jugendlichen entsprochen werden konnte und die Maßnahme für weitere sechs Monaten verlängert wurde.

Immer wieder auftauchende Konfliktpunkte, insbesondere mit den Jugendämtern, stellen folgende Fallkonstellationen dar:

- Generelle Finanzierungsfragen und Kostenübernahmen. Hier kommt es häufig zu unterschiedlichen Einschätzungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe und allgemeiner Jugendhilfe.
- Immer wieder gibt es Versuche einzelner Jugendämter Maßnahmen nach § 41 SGB VII zu befristen oder zu beenden und in einen anderen Hilfekreis zu übertragen, um Kosten zu sparen.
- Die Ombudsstelle hält den Zwang zum Einsparen von Kosten bei staatlichen Leistungen insbesondere in der Jugendhilfe für fehlgeleitet. Investition in benachteiligte junge Menschen zahlt sich auf lange Sicht gesamtgesellschaftlich aus, ist sinnvoll und geboten.
- Immer wieder treten Schwierigkeiten bei der Erreichbarkeit von SachbearbeiterInnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und VormünderInnen durch Personalmangel und Überlastung in den Jugendämtern/Verwaltungen auf. Dies kann negativen Folgen für den Hilfeverlauf der Hilfesuchenden haben.
- Zu beobachten sind Auslastung und Überlastung von Hilfemaßnahmen, insbesondere der stationären, aufgrund von Kostendruck, Rückbau der Kapazitäten nach den Einreisejahren 2015–2108. Nicht durchgeführte Maßnahmen, die während der „Corona Jahre“ hätten ambulant laufen können, haben Problemlagen soweit verschärft, dass diese jetzt stationär angegangen werden müssen.
- Auswirkungen von Sparzwängen haben auf das Leben der individuellen jungen Menschen im Hilfesystem nachhaltige Konsequenzen.



6. AKTUELLE SITUATION UND AUSBLICK

Die Arbeit der Ombudsstelle wurde 2017 von einem Juristen aufgenommen, Ende 2019 wurde die Ombudsstelle um eine Pädagogenstelle erweitert, die dann im Jahr 2023 noch durch einen weiteren Pädagogen ergänzt wurde.

Der Stellenumfang der Ombudsstelle umfasst derzeit 2,25 Vollzeitäquivalente. Die Erhöhung des Stellenumfanges sowie die Ausweitung der Professionen zeigt die Prozesshaftigkeit der Arbeit der Ombudsstelle und die unter Berücksichtigung der Qualitätsmerkmale durchgeführten Erweiterungen.

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden sind verantwortlich für die inhaltliche (Aus)Gestaltung der Beratungsprozesse, die Geschäftsführung und die Koordination der Angebote.

Die räumliche Ausstattung umfasst Büro- und Beratungsräume bei der Bürgerbeauftragten im Gebäude Kaiserstraße 32, 55116 Mainz. Zur Wahrung der Niedrigschwelligkeit stehen ein Dienstwagen und entspre-

chende technische Ausstattung zur Verfügung, sodass auf die Bedürfnisse von Ratsuchenden vor Ort, im Büro oder aber auch per Videokonferenz eingegangen werden kann.

Die finanzielle Ausstattung wird vom rheinland-pfälzischen Landtag im Zuge der Haushaltsaufstellung beschlossen. Die Beratungsarbeit wird – nach den derzeit geltenden Beratungsstandards des Bundesnetzwerkes Ombudsstellen – in einem Team von mindestens zwei Personen durchgeführt. Hierdurch wird die für die Fallanalyse notwendige Perspektivenvielfalt ermöglicht. Es findet ein regelmäßiger Austausch im Zuge der Fallbeurteilung im gesamten Team statt.



6.1 HERAUSFORDERUNGEN IN DER ARBEIT DER OMBUDSSTELLE

Eine große Herausforderung war, ein eigenes ombudtschaftliches Profil in die bereits bestehende Struktur der Arbeitsabläufe bei der Bürgerbeauftragten zu implementieren, welches sich durch spezifische fachliche Anforderungen auszeichnete. Diese Herausforderung wurde zwischenzeitlich durch ein – zusammen mit dem Fachbeirat – erarbeitetes Konzept gelöst.

Die in die Evaluation einbezogenen Ratsuchenden haben sich nach eigener Aussage angenommen und unterstützt gefühlt und auch die Kooperationspartner*innen sind mit der Arbeit überwiegend zufrieden gewesen, so der von externen Stellen gefertigte Evaluationsbericht. Die sich zeigenden Handlungsbedarfe würden vor allem auf konzeptioneller Ebene lie-

gen. Diese würden sich hinsichtlich der Zielgruppendefinition zeigen. So sei ein expliziter Arbeitsschwerpunkt in der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Fokus auf den Hilfen zur Erziehung nicht eindeutig erkennbar gewesen. Einen deutlichen Unterschied in der Zielgruppendefinition sieht die Ombudsstelle im Gegensatz zu den Erstellern des Evaluationsberichtes in der Zielgruppe der Kindergartenkinder. Das Bundesgesetz sieht in § 2 SGB VIII die Kindergartenkinder ausdrücklich als Zielgruppe vor.

Zum anderen würden sich Weiterentwicklungsbedarfe hinsichtlich der Umsetzung ombudtschaftlicher Standards in der Fallarbeit, wie etwa hinsichtlich der Transparenz beim Vorgehen und der Erweiterung des

Interventionsspektrums, vor allem im Hinblick auf Lösungsfindungen im Dialog aller Beteiligten ergeben. Um den sich zeigenden anspruchsvollen Fragestellungen gerecht werden zu können, ist zudem die verstärkte fachliche Reflexion bedeutsam. Dies wurde durch personelle Verstärkung der Ombudsstelle mit zwei Pädagogen weiterentwickelt und entspricht den vom Bundesnetzwerk entwickelten Standards, dies findet sich zudem im Konzeptpapier der Ombudsstelle wieder.

Der Bericht hat folgende Empfehlungen abgegeben:

- Profilierung der Zielgruppe auf die Hilfen zur Erziehung
- Umsetzung ombudschaftlicher Standards im Beratungskontext
- Konzeptionelle Fassung der Arbeit der Ombudsstelle
- Weiterentwicklung der Fachkompetenz hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung
- Qualifizierung des Umgangs mit dem Datenkonzept
- Jugendgerechte Öffentlichkeitsarbeit und Zugänge stärken
- Bekanntheit der Ombudsstelle im fachlichen Kontext steigern
- Kooperationsbezüge verbindlicher gestalten
- Fachpolitische Ausrichtung der Arbeit etablieren
- Unterstützung des Aufbaus regionaler Strukturen

Diese Empfehlungen wurden mit Verabschiedung der mit dem Fachbeirat und weiteren Partnern abgearbeitet und sind in der Umsetzung. Teilweise wird die Umsetzung allerdings dadurch erschwert, da sich externe Partner selbst noch in Abstimmungsprozessen befinden (bspw. Entwicklung und Finanzierung eines bundeseinheitlichen Datenkonzeptes). Fachpolitische Seminare werden von der Ombudsstelle angeboten bzw. besucht. Fachliche Qualifizierung findet fortwährend statt.

Die ausschließliche Profilierung der Zielgruppe auf die Hilfe zur Erziehung steht nicht im nach § 9a i.V.m. § 2 SGB VIII definierten Auftrag. Die Umsetzung ombudschaftlicher Standards ist u.a. durch Ausweitung der Personalstärke erfolgt. Die konzeptionelle Fassung der Arbeit der Ombudsstelle ist in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat erfolgt. Eine Qualifizierung des Umgangs mit dem Datenkonzept ist eine dauerhafte Aufgabe. Unglücklich ist, dass diese Anforderung von einem der Ersteller des Berichtes erfolgt, da dieser auch mit dem Bundesnetzwerk Ersteller des Datenkonzeptes ist. Jugendgerechte Öffentlichkeitsarbeit und Bekanntheit der Ombudsstelle im fachlichen Kontext steigern ist eine Daueraufgabe und gehört zum täglichen Handwerk (Fachtagungen durchführen und besuchen) der Ombudsstelle. Allerdings sind hier weitere Maßnahmen denkbar. Zu dem Thema Kooperationsbezüge verbindlicher gestalten, wird auf das Thema Bürokratieabbau verwiesen. Die Kooperationen werden bedarfsgerecht vollzogen. Die Ombudsstelle ist, insbesondere in jahrelanger Kooperation mit dem Bundesnetzwerk fachpolitisch etabliert. Die Unterstützung des Aufbaus regionaler Strukturen ist wegen der flächendeckenden Tätigkeit der Ombudsstelle in Rheinland-Pfalz derzeit nicht vorgesehen.

6.2 ZIELE FÜR DIE KOMMENDEN JAHRE

Das Hauptziel für die kommenden Jahre bleibt weiterhin die Aufrechterhaltung der qualitativ hochwertigen Arbeit der Ombudsstelle und die weitere Vernetzung mit Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit gelegt werden.

Die Erreichung der Zielgruppe soll weiter in den Fokus genommen werden. Es sollen verstärkt Jugendhilfeeinrichtungen durch persönliche Besuche erreicht werden und Vorstellungsrunden dort stattfinden.



7. RECHTSGRUNDLAGEN

LANDESGESETZ ÜBER DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ UND DEN BEAUF- TRAGTEN FÜR DIE LANDESPOLIZEI VOM 3. MAI 1974*)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Teil 3 sowie §§ 26 und 27 neu eingefügt und die bisherigen §§ 26 und 27 werden § 28 und 29 durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 486)

Teil 3 Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz

§ 26 Stellung der Ombudsstelle

- (1) Der Bürgerbeauftragte nimmt die Funktion einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz nach § 9a SGB VIII wahr. Sie arbeitet mit den Ombudsstellen bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zusammen.
- (2) Das Petitionsrecht sowie die Behandlung von Konflikten nach diesem Teil bestehen nebeneinander. Zweifel, ob im konkreten Fall vom Petitionsrecht Gebrauch gemacht oder die Ombudsstelle nach den Vorschriften dieses Teils tätig wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 27 Aufgaben

- (1) Zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe können sich junge Menschen und ihre Familien an die Ombudsstelle wenden. Zu den Aufgaben der Ombudsstelle gehört in diesem Rahmen insbesondere,

1. als Anlaufstelle für die Mitteilung von Beschwerden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe die Sachlage zu klären und zu erläutern, zwischen den Beteiligten zu vermitteln und gemeinsame Handlungsoptionen zu entwickeln,
 2. die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und
 3. mit den Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zusammenzuarbeiten. Eine Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung findet nicht statt. Die Ombudsstelle arbeitet in einem multiprofessionellen Team, insbesondere mit juristischer und sozialpädagogischer Kompetenz.
- (2) Die Ombudsstelle legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals am 1. Dezember 2025, einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit den Ombudsstellen bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

§ 28 Stellenplan

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für das Haushaltsjahr 1974 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 29* Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

* Verkündet am 13. Mai 1974



8. ANHANG

8.1 KONZEPTION OMBUDSSTELLE/BESCHWERDESTELLE IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Konzeption Ombudsstelle/Beschwerdestelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz

**bei der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
beim
rheinland-pfälzischen Landtag**

Gliederung

1. Thematische Einführung

2. Das Modellvorhaben in Rheinland-Pfalz

3. Auftrag der Ombudsstelle

3.1 Ziele und Zielgruppen der Arbeit der Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz

4. Einbindung der unabhängigen Ombudsstelle in die Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz

5. Grundsätze der ombudtschaftlichen Arbeit

6. Standards und Rahmenbedingungen

6.1 Personelle, räumliche und finanzielle Ausstattung

6.2 Arbeit in Beratungsteams

6.3 Supervision/Fortbildung

6.4 Kooperation der Beratungsteams mit anderen Unterstützungsinstanzen

6.5 Dokumentation und Auswertung

6.6 Beratungsverlauf

6.7 Datenschutz

7. Organisation und Ablauf des Beratungsprozesses

7.1 Zugang zu den Beratungsangeboten

7.2 Beratungskonzept in der Kinder- und Jugendhilfe im Prozess der Leistungsgewährung

7.3 Beratungskonzept der Ombudsstelle im Prozess der Leistungserbringung

8. Öffentlichkeitsarbeit

1. Thematische Einführung

Eine Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe ist eine externe Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene¹, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und sich bei der Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger oder bei der Leistungserbringung durch einen freien Träger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und/ oder beschieden fühlen. Die Beratung des/der unabhängigen Beschwerdebeauftragten soll zu einer Abhilfe der Beschwerde führen. Die Ombudsstelle achtet im gesamten Beratungsprozess auf eine jugendverständliche Sprache.

Eine Ombudsstelle erbringt selbst keine Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) oder gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter (§ 19 SGB VIII).

Theoretische Ausgangspunkte der Ombudschaft sind die Machtungleichheit zwischen jungen Menschen/Leistungsberechtigten sowie den Institutionen Jugendamt und/oder freien Trägern. Ombudschaftliches Engagement und professionelles Handeln zielen darauf ab, diese Asymmetrie mit den zur Verfügung stehenden fachlichen – und notfalls auch juristischen – Beratungsmöglichkeiten auszugleichen. Die Parteilichkeit ist diesem Ausgleich gewidmet und unterscheidet sich damit von anwaltlicher Unterstützung im Sinne eines juristischen Mandates.

Im 14. Kinder und Jugendbericht werden Ombudschaften als unabhängige Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. Die Kommission ist „der Auffassung, dass der Zugang zu solchen unabhängigen ombudschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestellen für junge Menschen und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe in verstärktem Umfang geöffnet werden sollte.“ Dem schließt sich auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme an.

Weitergehend wurde die Verstärkung der Ombudsstelle durch den im Jahr 2021 neu eingeführten § 9a SGB VIII festgeschrieben. Dort heißt es: „In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

Die Errichtung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe ist Bestandteil der Empfehlungen „Runde Tische Heimerziehung und sexueller Kindesmissbrauch der 50er und 60er Jahre“. Auch der „Runde Tisch Heimerziehung“ weist auf die ergänzende Einrichtung unabhängiger Beschwerdeinstanzen für junge Menschen hin und merkt hier an, dass erfahrungsgemäß „einrichtungsinterne Beschwerdemöglichkeiten nicht flächendeckend vorhanden“ sind oder die Betreuten diese nicht nutzen. Für vorhandene Berührungspunkte, wie z. B. zur Institution Kirche, kann hierdurch eine wirkungsvolle zusätzliche Instanz geschaffen werden.

2. Das Modellvorhaben in Rheinland-Pfalz

Die Einrichtung einer zentralen Beschwerdestelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz wurde nach der Landtagswahl 2016 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in der Koalitionsvereinbarung für die Jahre 2016 bis 2021 festgehalten. Hierin heißt es:

„Einrichtung einer Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe

Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, sich niedrigschwellig an eine unabhängige Institution zu wenden, die einen Klärungs- und Vermittlungsprozess gestaltet. Für uns ist das auch die Konsequenz aus der Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre des

¹ Im Folgenden bezeichnet als junge Menschen

letzten Jahrtausends. Diese Aufgabe der Ombudschaft wird beim Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz angebunden werden. In einem dreijährigen Modellvorhaben wollen wir überprüfen, ob die Struktur angenommen wird und die beabsichtigten Ziele – Information, Unterstützung und Vermittlung in Kontext der Kinder- und Jugendhilfe – erreicht wurden. Soll sich das Modellvorhaben bewähren, werden wir die Struktur dauerhaft etablieren und das Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten ergänzen.“

Die zentrale Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz hat zum 01.05.2017 ihre Arbeit aufgenommen. Sie ist bei der Bürgerbeauftragten beim Landtag Rheinland-Pfalz angesiedelt. Die Bürgerbeauftragte ist weisungsunabhängig und arbeitet ausschließlich den zuständigen Ausschüssen im Landtag zu. Diese werden über die Arbeit der Ombudsstelle informiert, sind aber im Einzelfall nicht weisungsbefugt. Eine Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit der Stelle wurde somit sichergestellt.

Das Land Rheinland-Pfalz ist mit dem Modellvorhaben mit gutem Beispiel vorangegangen und wird bereits dem eingangs beschriebenen neuen gesetzlichen Anspruch gerecht.

Nach Abschluss des Modellvorhabens der rheinland-pfälzischen Ombudsstelle soll über die konzeptionelle Weiterentwicklung der Ombudsstelle entschieden werden.

Als Grundlage hierfür dient neben dieser Konzeption v.a. eine Evaluation, die nach Projektabschluss durch einen externen Kooperationspartner erstellt wird.

In der Konzeption sollen die Notwendigkeit der Ombudsstelle beschrieben und durch die Analyse der bisherigen Tätigkeiten und Rückmeldungen unterschiedlicher Akteure der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Erstellung des Evaluationsberichtes Wege aufgezeigt werden, wie die Arbeit der Ombudsstelle weiterentwickelt werden kann.

3. Auftrag der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz ist eine unabhängige Beratungsstelle, für Ratsuchende, die sich an sie wenden. Sie vermittelt zwischen ihnen und den verantwortlichen Jugendhilfeträgern (Jugendamt und/oder Leistungserbringer).

Grundsätzlicher Ausgangspunkt für die Einleitung eines Vermittlungsprozesses ist die Klärung, ob der Fall von der Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz übernommen werden kann. Die Ombudsstelle übernimmt ebenfalls eine Lotsenfunktion in andere Hilfesysteme und klärt die Ratsuchenden darüber auf, sollte anstelle der Kinder- und Jugendhilfe ein anderer Sozialleistungsträger zuständig sein.

Bei Konflikt- und Beschwerdefällen mit Bezug auf Individualhilfen der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt die Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz zwischen den Positionen der Ratsuchenden und des Jugendamtes sowie der freien Träger. Hierzu gehört die Information und Beratung im Bereich der Hilfen zur Erziehung, die fachliche Einschätzung des Konflikts bzw. der Beschwerde sowie die Begleitung im Prozess der Vermittlung.

Wichtig ist, festzuhalten, dass die Ombudsstelle ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz darstellt. Die Ombudsstelle ist keine Aufsichtsbehörde, sie wird nicht in die Kompetenzen der zuständigen Jugendämter eingreifen, sondern wird versuchen, diese zum Wohl der jungen Menschen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und in Problemlagen den Versuch unternehmen, gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Im Zentrum der Beratungsarbeit stehen:

I. Beratung und Begleitung von Ratsuchenden bei Konflikten und Beschwerden im Prozess der Leistungsgewährung im Bereich individueller Erziehungshilfen, die im Rahmen von Hilfeplanung oder

hilfeplananalogen Verfahren eingesetzt werden. Hierbei geht es im Wesentlichen um Orientierungsberatung und die Vermittlung zwischen den Ratsuchenden und den Akteuren der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie ggf. Überleitung in regelhafte Beschwerdeverfahren.

II. Beratung und Begleitung von Ratsuchenden in Konflikten und Beschwerden im Prozess der Leistungserbringung im Bereich der oben genannten individuellen Erziehungshilfen von freien Trägern. Hierzu gehören Information und Beratung der Ratsuchenden über regelhafte Beschwerdeverfahren der öffentlichen und freien Träger sowie die Vermittlung zwischen den Ratsuchenden und den jeweiligen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe. Die Begleitung bei der Überleitung in regelhafte Beschwerdeverfahren erfolgt nach Absprache mit den Ratsuchenden.

III. Entwicklung einer „Beschwerdekultur“ in der Kinder- und Jugendhilfe, d.h. Akzeptanzentwicklung bei und mit den Akteuren gegenüber Beschwerdeverfahren. Dabei stehen der Aufbau und die Organisation von kontinuierlichem, kollegialem Austausch und verbindlichen Feedback-Verfahren, die in enger Kooperation mit den Akteuren entwickelt werden, im Vordergrund.

Die Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz übernimmt keine Klärung von Konflikten im Bereich der familiengerichtlichen Verfahren. Ebenso gehören weder die allgemeine Kinder- und Jugendberatung noch die Schlichtung von Konflikten außerhalb der Leistungsgewährung und -erbringung von Individualhilfen im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu den Aufgaben der Ombudsstelle. Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung während des Beratungsprozesses bekannt, orientiert sich die Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe an den in § 8a Abs. 4 und § 9 a SGB VIII festgelegten Handlungsvorgaben.

3.1 Ziele und Zielgruppen der Arbeit der Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz

Ziel der Beratung ist es die strukturelle Machtasymmetrie zwischen den Hilfe beantragenden jungen Menschen und ihren Familien auf der einen Seite und den Professionellen der Kinder- und Jugendhilfe auf der anderen Seite auszugleichen.

Die Ombudsstelle ist eine von den Interessen öffentlicher und freier Träger unabhängige Anlaufstelle, die junge Menschen und ihre Familien in Konflikten mit dem Jugendamt darin unterstützt, ihre individuellen Rechtsansprüche auf Kinder- und Jugendhilfe durchzusetzen. Gleichmaßen dient sie als Anlaufstelle für Personen, die mit ihrer Betreuung nicht zufrieden sind und sich persönlich beschweren möchten.

Sie ist beratende Anlaufstelle für junge Menschen und ihre Familien, die bei Konflikten mit Fachkräften der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe bei individuellen Beschwerdefällen im Bereich der Hilfen zur Erziehung im kooperativen Prozess der Leistungsgewährung und -erbringung um Rat suchen.

Die Ombudsstelle soll junge Menschen über deren Rechte informieren sowie über Möglichkeiten, die es gibt, sich gegen eine ungerecht empfundene Entscheidung zu wenden.

Zwischen den jeweiligen Konfliktparteien sollen gemeinsam Lösungen beraten und gefunden werden, die zu einer Verbesserung der Situation führen.

Die Ombudsstelle bietet ihre Unterstützung und Begleitung in Konfliktfällen unbürokratisch und kostenlos an.

Die Arbeit der Ombudsstelle dient auch der gesellschaftlichen Sensibilisierung für Kinderrechte und wirkt als Lobby für die Rechte, Bedürfnisse und Bedarfe von jungen Menschen. Zudem will sie jungen Menschen weiterhelfen, die nicht wissen, wer für ihre Anliegen zuständig ist.

4. Einbindung der unabhängigen Ombudsstelle in die Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz

Die Bürgerbeauftragte arbeitet eng mit dem die Ombudsstelle begleitendem Fachbeirat zusammen. Die Bürgerbeauftragte und der Fachbeirat übernehmen die Entwicklungs- und Steuerungsverantwortung für die Ausgestaltung der Arbeit der Ombudsstelle.

Der Fachbeirat setzt sich aus Mitgliedern folgender Institutionen zusammen:

- LIGA der Wohlfahrtsverbände
- dem für Kinder- und Jugendpolitik zuständigen Ministerium
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- AG der Jugendämter Nord
- AG der Jugendämter Süd
- Der Kinderschutzbund
- Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
- Landesjugendhilfeausschuss
- Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler Rheinland-Pfalz
- Landesjugendhilferat

Der Fachbeirat unterstützt die generelle Entwicklung der Kooperationsstrukturen zwischen öffentlichen und freien Trägern und dem Bundesnetzwerk Ombudschaften. Die rheinland-pfälzischen Ombudsstrukturen sind Teil des Bundesnetzwerks und kooperieren mit diesem.

Die fachliche Begleitung und Unterstützung der allgemeinen Ziele der Beratungs- und Ombudsstelle werden durch den Fachbeirat gewährleistet. Er setzt sich dafür ein, die Gelingensbedingungen für die Umsetzung der Kooperations- und Beratungsarbeit der Ombudsstelle zu befördern.

Die Mitglieder des Fachbeirates unterstützen zudem die Ombudsstelle im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, indem aktuelle Entwicklungen und Ergebnisse der ombudschaftlichen Arbeit in die eigenen Institutionen und übergreifenden Gremien gespiegelt werden und dient dabei als Multiplikator.

Der Fachbeirat tagt mindestens zweimal pro Jahr.

Der fortlaufenden Kooperation der Ombudsstelle mit öffentlichen und freien Trägern kommt besondere Bedeutung zu, damit die Akzeptanz der beteiligten Institutionen gegenüber Beschwerdeverfahren aufgebaut und fortlaufend weiterentwickelt werden kann. Die regelmäßige Teilnahme und Berichterstattung über die Arbeit der Ombudsstelle im Fachausschuss Hilfe zur Erziehung des Landesjugendhilfeausschusses RLP (FA3) trägt dazu maßgeblich bei.

Die Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe kooperiert mit regionalen ombudschaftlichen Strukturen in Rheinland-Pfalz.

5. Grundsätze der ombudschaftlichen Arbeit

Die Ombudsstelle orientiert sich ausschließlich am Kindeswohl, den Partizipationsrechten und den Rechtsansprüchen der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten. Die Beraterin und der Berater klären die Ratsuchenden über ihre materiellen wie verfahrensrechtlichen Rechte auf und beraten sie unabhängig darüber, ob sie einen Rechtsanspruch erkennen und wie dieser durchgesetzt werden kann. Sie vertreten dabei keine Trägerinteressen.

Die Ombudsstelle hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis gegenüber öffentlichen oder freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Ombudsstelle arbeitet unabhängig und unterliegt keiner Fachaufsicht. Weder wird über die Ombudsstelle eine solche Fachaufsicht für die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe etabliert, noch stellt sie eine Form des Qualitätsmanagements der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe dar. Sie ist bei der Bürgerbeauftragten angesiedelt.

Die Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz erarbeitet transparente Vorgehensweisen der eigenen Arbeit, sodass die Beschwerdewege sowohl für die Ratsuchenden als auch für die beteiligten Institutionen jederzeit nachvollziehbar sind.

6. Standards und Rahmenbedingungen

6.1 Personelle, räumliche und finanzielle Ausstattung

Das hauptamtliche Personal der Ombudsstelle umfasst derzeit drei Mitarbeiter:innenstellen, zwei qualifizierte und erfahrene Pädagog:innen und ein Jurist (Berater:in). Der Stellenumfang der Stellen umfasst 2,25 Vollzeitäquivalente.

Die hauptamtlichen Berater:innen sind verantwortlich für die inhaltliche (Aus)Gestaltung der Beratungsprozesse, die Geschäftsführung und die Koordination der Angebote.

Die räumliche Ausstattung umfasst Büro- und Beratungsräume bei der Bürgerbeauftragten im Gebäude Kaiserstraße 32, 55116 Mainz.

Die finanzielle Ausstattung wird vom rheinland-pfälzischen Landtag im Zuge der Haushaltsaufstellung beschlossen.

6.2 Arbeit in Beratungsteams

Die Beratungsarbeit soll in einem Team von mindestens zwei Personen durchgeführt werden, um die für die Fallanalyse notwendige Perspektivenvielfalt zu ermöglichen.

6.3 Supervision/Fortbildung

Gelingende Beratungsarbeit setzt Supervision voraus, daher nehmen die Berater:innen der Ombudsstelle regelmäßig an externen Supervisionsangeboten teil. Zudem erweitern die Berater:innen in regelmäßigen Fallreflexionen und Fachgesprächen zu aktuellen rechtlichen und fachlichen Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe ihre Beratungskompetenzen.

Die Berater:innen der Ombudsstelle benötigen ein hohes Maß an Wissen und Professionalität. Das betrifft sowohl den Kenntnisstand zur aktuellen Gesetzeslage im Kinder- und Jugendhilfe- und Verwaltungsrecht als auch die Beratungskompetenzen, die Fähigkeit zur sozialpädagogischen Einschätzung konkreter Fälle, u.v.m. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und Fachveranstaltungen ist für die Berater:innen der Ombudsstelle daher eine notwendige Grundlage der fachlichen Weiterentwicklung.

6.4 Kooperation der Beratungsteams mit anderen Unterstützungsinstanzen

In jeder Beratung erfragen die Beratungsteams, welche Fachkräfte bereits tätig waren oder dies noch sind. Mit diesen Personen wird in Absprache mit den Ratsuchenden Kontakt aufgenommen, um möglichst unterschiedliche Perspektiven und Ressourcen zugunsten der Ratsuchenden in die Falleinschätzung und die Planung des Vorgehens einbeziehen zu können.

6.5 Dokumentation und Auswertung

Die Beratungsarbeit wird von den Beratungsteams dokumentiert und anonymisiert ausgewertet. Entsprechende Dokumentationsinstrumente werden entwickelt. Die Ratsuchenden werden darum gebeten, stets über Fallverlauf und Fallausgang zu informieren, damit die Ombudsstelle die Beratungsarbeit kontinuierlich fachlich auswerten und erfahrungsbezogen weiterentwickeln kann.

6.6 Beratungsverlauf

Gespräche werden genutzt, um Sachverhalte und Unterstützungsbedarfe zu klären und Unterlagen (zum Beispiel Hilfepläne, Entwicklungsberichte oder Gerichtsbeschlüsse) zu sichten. Am Ende des Gesprächs gibt es gemeinsame Absprachen darüber, in welcher Form und in welchem Umfang Unterstützung und Begleitung notwendig erscheint. Im gesamten Beratungsprozess werden Ratsuchende über die kommenden Verfahrensschritte informiert.

6.7 Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten in entsprechender Anwendung der §§ 61-65 SGB VIII ist gewährleistet.

Die Ombudsstelle erkennt insbesondere für Daten aus durchgeführten Beratungen einen besonderen Vertrauensschutz. Es werden lediglich erforderliche Daten erhoben und diese grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache und mit Einverständnis der Ratsuchenden an Dritte (z.B. Fachkräfte des Jugendamts oder freien Trägers) weitergegeben.

Um die Datenschutzrechte der Ratsuchenden zu wahren, werden die Beratungs- und Vermittlungsergebnisse im Rahmen der Kooperation oder der Berichterstattung vollständig anonymisiert.

7. Organisation und Ablauf des Beratungsprozesses

Die Beratungsmethodik sowie das Beratungskonzept wurden im Rahmen der praktischen Erfahrungen der Projektlaufzeit kontinuierlich weiterentwickelt.

7.1 Zugang zu den Beratungsangeboten

Die Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz arbeitet mit einem niedrigschwelligen Beratungskonzept.

Die Ombudsstelle bietet den Ratsuchenden folgende Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme:

Die Kontaktaufnahme der Ratsuchenden mit der Ombudsstelle kann persönlich, telefonisch oder per Mail erfolgen. Es werden Sprechstunden angeboten, in denen die Ratsuchenden die Fachkräfte sowohl persönlich aufsuchen können, als auch telefonisch erreichen. Auch per Videokonferenz sind Sprechstunden möglich. Darüber hinaus erhalten die Ratsuchenden die Möglichkeit, ihr Anliegen jederzeit per E-Mail/Onlinekontaktverfahren über die Homepage der Ombudsstelle zu formulieren und werden durch die Mitarbeiter:innen zurückgerufen. Zur weiteren Beratung werden individuelle Termine vereinbart. Bei Bedarf werden Dolmetscher:innen zur Beratung hinzugezogen.

Das Beratungsangebot wird möglichst barrierefrei erreichbar und allen Ratsuchenden zugänglich sein. Es stehen dazu entsprechende Beratungsräumlichkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus besteht bei Bedarf auch die Möglichkeit der Beratung an anderen Orten (z.B. Hausbesuche oder andere Räumlichkeiten, die für die Ratsuchenden zeitlich und örtlich besser erreichbar sind).

Zukünftig soll der Ausbau von Beratungsstellen in der Fläche forciert werden. Inwieweit dieses Vorhaben umgesetzt werden kann, steht derzeit zur Diskussion.

7.2 Beratungskonzept in der Jugendhilfe im Prozess der Leistungsgewährung (orientiert am Bundesnetzwerk Ombudschaft)

1. Stufe: Prüfung des Kontaktes der Ratsuchenden mit dem Jugendamt

- Um welches Anliegen geht es? Worin liegt der Konflikt?
- Wurde der Hilfebedarf bereits aufgenommen? Ist der öffentliche Jugendhilfeträger innerhalb des Kontaktes dem gesetzlichen Beratungsanspruch gerecht geworden?
- Kooperationsentwicklung mit Jugendämtern. Bedarf es einer Zurückweisung der Anfrage der Ratsuchenden an das zuständige Jugendamt?

2. Stufe: Klärung des bisherigen Gesprächsverlaufs mit dem Jugendamt

- Rekonstruktion des Konfliktverlaufs aus Sicht des Ratsuchenden
- Ggf. Sichtung vorhandener Schriftstücke
- Aufklärung, Beratung über den Prozess der Hilfeplanung (§§ 5, 8, 36 SGB VIII)
- Beratung in Fragen der ausreichenden Beachtung des Verfahrens nach dem SGB X (z.B. Akteneinsicht, Anwesenheitsrechts von Beistandspersonen)
- In Absprache mit den Ratsuchenden Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt

3. Stufe: Vermittlung

- Konfliktklärung und Vermittlung
- Anforderung von schriftlichen Bescheiden oder offiziellen Stellungnahmen
- Begleitung zu Gesprächen im Jugendamt
- ggf. Überleitung in regelhafte Beschwerdeverfahren (z.B. Widerspruchsverfahren, Dienstaufsichtsbeschwerde, Petitionsmöglichkeiten)

7.3 Beratungskonzept der Ombudsstelle im Prozess der Leistungserbringung

1. Stufe: Prüfung der Beschwerde der Ratsuchenden über die Hilfeerbringung des Trägers

- Um welches Anliegen geht es? Welche Vereinbarungen wurden in der Hilfeplanung getroffen?
- Fand bereits eine Auseinandersetzung mit dem freien Träger über die Beschwerde statt? Wurde darauf reagiert? Wurde das Jugendamt einbezogen?
- Welche Partizipations- bzw. Beschwerdeverfahren bietet der Träger an?

2. Stufe: Klärung des bisherigen Beschwerdeverlaufs mit dem freien Träger

- Aufklärung, Beratung über Rechte junger Menschen und ihrer Familien in Einrichtungen
- In Absprache mit den Ratsuchenden Kontaktaufnahme mit dem freien Träger und Information über Beratung durch Ombudsstelle

3. Stufe: Vermittlung

- Konfliktklärung und Vermittlung im Auftrag der Ratsuchenden
- Begleitung und Überleitung in regelhafte Beschwerdeverfahren (z.B. im Rahmen des ggf. vorhandenen internen Beschwerdeverfahrens des freien Trägers oder Initiierung von Gespräch im Jugendamt mit allen Beteiligten)

8. Öffentlichkeitsarbeit

Das Beratungsangebot der Ombudsstelle wurde mit Aufnahme ihrer Arbeit in Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Träger sowie allen Jugendämtern bekanntgegeben. Diese Maßnahmen werden wiederholt und orientieren sich außerdem an den Lebenswelten der jungen Menschen.

Die Arbeit und die Ergebnisse der Ombudsstelle in der Jugendhilfe Rheinland-Pfalz (Auswertung der Fallzahlen, Leistungen, Kooperationen, Öffentlichkeitsarbeit) werden jeweils in einem zweijährigen Berichtszeitraum (beginnend am 1.1.2023) beschrieben. Sie werden den zuständigen Ausschüssen des Landtags und dem Fachbeirat zur Verfügung gestellt. In verschiedenen Gremien werden die Arbeitsberichte präsentiert sowie auf der Homepage öffentlich zugänglich gemacht.

Die Erörterung der Arbeitsergebnisse erfolgt im Rahmen der oben beschriebenen Gremienarbeit, im Zweijahresbericht, bei Teilnahme der Berater:innen der Ombudsstelle an Fachtagungen und in Fachgesprächen.

Die Ergebnisse der Arbeit der Ombudsstelle werden ebenfalls dem Bundesnetzwerk „Ombudschaft in der Jugendhilfe“ übermittelt.

Geeignete Informationsmaterialien für unterschiedliche Zielgruppen (Ratsuchende und Fachöffentlichkeit) werden weiterentwickelt, bei Bedarf neukonzipiert und bereitgestellt. Für die Fachöffentlichkeit werden Flyer zur Verfügung gestellt (u.a. in leichter Sprache) und in das Angebot in den Sozialen Medien ausgeweitet sowie aktuelle Entwicklungen über die Homepage der Ombudsstelle veröffentlicht. Zudem werden Fachveranstaltungen angeboten.

Für Ratsuchende wurde darüber hinaus ein eigener Bereich auf der Homepage der Ombudsstelle eingerichtet, in dem relevante Informationen schnell zu finden sind.

Mehrsprachige Flyer zur Arbeit der Ombudsstelle werden zzt. entwickelt. Diese werden sowohl direkt insbesondere aber über Multiplikator:innen an die Ratsuchenden übermittelt. Die konkreten Verteilerwege gilt es mit den beteiligten Partnern abzustimmen und zu erproben, um auf das Beratungsangebot flächendeckend hinzuweisen.

8.2 PROTOKOLL 18/25 DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG AM 11. OKTOBER 2023

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Protokoll 18/25 der öffentlichen Sitzung am 11. Oktober 2023

Punkte 1 und 2 der Tagesordnung:

1. Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– [Vorlage 18/4055](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

2. Evaluation der Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
– [Vorlage 18/4162](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

Die Anträge werden gemeinsam behandelt.

Staatsministerin Katharina Binz berichtet, die Beteiligung von jungen Menschen an allen sie betreffenden Angelegenheiten sei der gesamten Landesregierung seit vielen Jahren ein sehr großes Anliegen. Dazu würden vielfältige Projekte und Maßnahmen umgesetzt wie der Landesjugendhilferat, die vielen kommunalen Jugendvertretungen im Land oder die Planungen für den Landesjugendbeirat, über die in der vergangenen Sitzung berichtet worden sei.

Zur Beteiligung gehöre aber selbstverständlich ebenfalls die Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Das im Jahr 2021 verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes stärke die Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen, indem es die Einrichtung von Ombudsstellen in den Ländern vorschreibe. Rheinland-Pfalz habe sich in dieser Frage aber schon sehr viel früher, also vor dem Erlass des Gesetzes, auf den Weg gemacht.

Die Aufarbeitung der Heimerziehung der 1950er- und 1960er-Jahre habe in ganz erschreckender Weise gezeigt, wie Machtungleichheiten zwischen jungen Menschen und den Erziehenden dort zu Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt hätten führen können. Eine Konsequenz der Aufarbeitung sei gewesen, Stellen zu etablieren, die Kinder, Jugendliche und ihre Familien dabei unterstützten, zu ihren Rechten zu kommen, wenn es Konflikte im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gebe, sei es mit dem Jugendamt oder in einer stationären Einrichtung. Ombudsstellen arbeiteten aber nicht, wie im Antrag nachgefragt, die Geschehnisse der Heimerziehung der 1950er- und 1960er-Jahre auf, sondern seien hier und heute jungen Menschen durch Information, Aufklärung und Beratung dabei behilflich, ihre Rechte in aktuellen Konflikten wahrzunehmen und durchzusetzen.

Eine Folge der in Rheinland-Pfalz sehr konsequent betriebenen Aufarbeitung sei die Gründung der landesweiten Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe, die bei der Bürgerbeauftragten am Standort in Mainz angesiedelt sei, schon im Jahr 2017 gewesen. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) habe diese Entwicklung damals mit vorangetrieben. Die Ombudsstelle biete heute niedrigschwellige, unabhängige und kostenfreie Unterstützung an.

Ebenfalls im Jahr 2017 habe sich im Raum Trier bzw. Trier-Saarburg die Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP e. V. gegründet. Auch sie sei eine Anlaufstelle für junge Menschen und ihre Eltern

und biete bei Konflikten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe schnelle und unbürokratische Hilfe an. Beide Ombudsstellen arbeiteten eigenständig, sie kooperierten aber natürlich auch an der einen oder anderen Stelle und stünden miteinander im Austausch.

Beide Anlaufstellen verfolgten dasselbe Anliegen und dieselbe Zielrichtung, es bestünden aber natürlich auch Unterschiede. Während die Ombudsstelle bei der Bürgerbeauftragten mit zwei hauptamtlichen Fachkräften besetzt sei und die Räumlichkeiten sowie die Infrastruktur des Büros der Bürgerbeauftragten nutze, sei die Ombudsstelle in der Region Trier lange Zeit eine rein ehrenamtlich arbeitende Organisation oder Unterstützungsinstanz gewesen. Unterschiede zwischen den beiden Hilfeinstanzen bestünden also einerseits in der regionalen Reichweite, aber auch in der infrastrukturellen und personellen Ausstattung. Darüber hinaus habe die Ombudsstelle bei der Bürgerbeauftragten mit dem Recht auf Akteneinsicht und der Auskunftspflicht der Kommunen sehr starke Rechte, über die die Ombudsstelle in Trier nicht verfüge.

Sie sei der festen Überzeugung, dass es im Land neben einer landesweit agierenden Beschwerdestelle, die einen gesetzlichen Auftrag habe, auch regionale Anlaufstellen für Hilfesuchende geben müsse, um eine möglichst wohnortnahe und schnelle Erreichbarkeit zu gewährleisten. Deshalb fördere das MFFKI die Ombudsstelle in Trier seit dem Jahr 2022 mit einer halben hauptamtlichen Fachkraft, die die ehrenamtlich arbeitenden Beraterinnen und Berater unterstütze und entlaste. Bei der Entscheidung über die Förderung sei sich eng mit der Bürgerbeauftragten abgestimmt worden. Benötigt werde ein gemeinsames Vorgehen, welches mit dieser Förderung ebenfalls unterstützt werden solle. Es gehe nicht darum, Doppelstrukturen oder gar Konkurrenzen aufzubauen, sondern darum, ein additives Angebot zu haben. Da ihr der Ausbau von regionalen Ombudsstellen, die in Kooperation mit der landesweiten Beschwerdestelle arbeiteten, wirklich ein wichtiges Anliegen sei, solle dieser Ausbau nicht nur vor dem Hintergrund der neuen Gesetzeslage, die seit 2021 bestehe, sondern vor allen Dingen auch vor dem Hintergrund der konsequenten Stärkung von Kinderrechten weiter vorangetrieben werden.

Barbara Schleicher-Rothmund (Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei) bedankt sich zunächst für die Gelegenheit, über die Evaluation der Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe berichten zu können. Diese Ombudsstelle sei aus dem Runden Tisch Heimerziehung entstanden, bei dem die mittlerweile über 60 Jahre alten ehemaligen Heimerziehungskinder dargelegt hätten, sie hätten nie eine neutrale Anlaufstelle gehabt, hätten sich immer an jemanden in der Einrichtung wenden müssen und eigentlich einen externen Ansprechpartner gebraucht. Daraufhin sei im Jahr 2016 im Koalitionsvertrag festgeschrieben worden, eine solche Stelle einzurichten. Um das Kriterium der Neutralität zu erfüllen, sei diese bei der Bürger- und Polizeibeauftragten angesiedelt worden. Die Ombudsstelle habe im Jahr 2017 ihre Arbeit aufgenommen, also vier Jahre vor der Novellierung des SGB VIII und des § 9 a, der für alle Länder den Auftrag festschreibe, dafür zu sorgen, dass solche Ombudsstellen vorhanden seien.

Die Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe habe sich bei der Ausgestaltung ihrer Arbeit an den Standards des Bundesnetzwerks der Ombudsstellen orientiert und sich direkt darum bemüht, bekannt zu werden. Sie habe einen Flyer gedruckt und sei gleich an alle Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen herangetreten. Gleichwohl sei selbstkritisch festzustellen – man selbst bekomme auch viel zugeschickt –, diese Maßnahmen hätten nicht überall verfangen. Hinzu kämen die relativ hohe Fluktuation

in den Jugendämtern sowie eine hohe Arbeitsbelastung. Die Kritik im Rahmen der Evaluation, die Ombudsstelle sei nicht bekannt genug, werde selbstverständlich sehr ernst genommen, und es werde sich weiterhin sehr um eine Steigerung der Bekanntheit bemüht. Allerdings sei auch nicht jedem Rheinland-Pfälzer und jeder Rheinland-Pfälerin bekannt, dass es eine Bürgerbeauftragte gebe, obwohl diese Stelle bereits seit 50 Jahren existiere, was zeige, welch langer Weg beschritten werden müsse.

Die Ombudsstelle sei sehr darum bemüht, in Kontakt mit den Jugendhilfeeinrichtungen und den Jugendämtern zu treten, sie gehe aber auch gezielt auf Zielgruppen zu. So habe sie sich mit Careleavern getroffen, in der vergangenen Woche sei zudem der Landesjugendhilfebeirat zu Gast gewesen. Es werde versucht, über diese Multiplikatoren die Bekanntheit zu steigern. Ferner nehme die Ombudsstelle an den Partizipationswerkstätten teil, schließlich sei sie letztlich auch ein Instrument, um Partizipation Wirklichkeit werden zu lassen, durch das junge Menschen erleben, dass sie etwas ausrichten könnten. Beispielhaft sei die Geschichte eines 11-jährigen Mädchens, welches sich in seiner Einrichtung sehr wohl gefühlt habe, das Gymnasium besucht habe und eine gute Schülerin gewesen sei. Als sein Vormund in einem Jugendamt es in einer anderen Einrichtung habe unterbringen wollen, habe sich das Mädchen an die Ombudsstelle gewandt. Diese habe das Mädchen sodann darauf aufmerksam gemacht, dass sie in Rheinland-Pfalz das Recht habe, sich einen Rechtsbeistand zu nehmen. Dies habe das Mädchen getan und so dafür gesorgt, dass sie einen neuen Vormund erhalten habe und in der Jugendhilfeeinrichtung habe bleiben können. Die Partizipationserfahrung, die dieses 11-jährige Kind gemacht habe, dass es etwas ausrichten könne, nicht nur abstrakt für andere, sondern ganz konkret für sein eigenes Schicksal, stelle einen hohen Wert dar.

Die Ombudsstelle habe im vergangenen Jahr auch eine große Veranstaltung in hybrider Form durchgeführt, die mit fast 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmern relativ gut frequentiert gewesen sei. Einige Abgeordnete hätten ebenfalls daran teilgenommen. Es werde also versucht, die Bekanntheit zu steigern, aber dies sei nicht einfach.

Eine weitere Empfehlung im Rahmen der Evaluation habe gelautet, die Ombudsstelle benötige eine Konzeption. Diese Anregung sei gerne aufgenommen worden. In der Folge sei eine Konzeption, die den Abgeordneten bereits zugegangen sei, gemeinsam mit dem Fachbeirat erarbeitet worden, die für die Ombudsstelle auch noch einmal zur Selbstvergewisserung diene.

In den vergangenen fünf Jahren seien durch die Ombudsstelle 500 Fälle, die mit dem SGB VIII und den genannten Bereichen in Zusammenhang stünden, bearbeitet worden. Diese Fälle seien stets sehr aufwendig – beispielsweise deutlich aufwendiger als Beschwerden von Bürgern über Rundfunkgebühren –, da an ihnen sehr viele Menschen – die Kinder, die Jugendlichen, die Eltern, die Pflegeeltern, die Großeltern, das Jugendamt und die Jugendhilfeeinrichtungen – beteiligt seien. Dies sei ein breites Spektrum, und jeder habe seine Wahrheit. Aufgabe der Ombudsstelle sei dann, dies alles vermittelnd zusammenzuführen.

Ähnlich wie bei der Polizeibeauftragten habe auch gegenüber der Ombudsstelle zunächst eine große Skepsis bestanden gegen ein weiteres Kontrollgremium, welches die Akteure überwache. Inzwischen sei es aber gelungen, mit den Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen in einen vernünftigen und konstruktiven Dialog einzutreten. Manchmal kämen diese sogar auf die Ombudsstelle zu und bäten

sie darum, an Gesprächen teilzunehmen, weil mittlerweile eine derart konfliktreiche Situation zwischen den Eltern und dem Jugendamt bestehe, dass weitere Teilnehmer von außen für einen halbwegs vernünftigen Ablauf sorgten.

Gestartet sei die Ombudsstelle mit einer Schreibkraft und Klaus Lotz, der dieses Amt als Jurist übernommen, aber ein weiteres Referat zu verantworten und daher nicht zu 100 % zur Verfügung gestanden habe. Mittlerweile arbeiteten für die Ombudsstelle zwei Pädagogen. Sie danke dem Landtag für die Zurverfügungstellung der Mittel, die die Einrichtung dieser Stellen ermöglicht hätten. Diese seien äußerst hilfreich, gerade vor dem Hintergrund, dass ein Flächenland abzudecken sei. Wenn ein Mitarbeiter von Mainz aus zu einem Termin im Jugendamt in Landau oder Pirmasens aufbreche, sei ein Arbeitstag vorbei, und zwar noch bevor der Vermerk geschrieben sei. Die Arbeit sei äußerst aufwendig, seitens der Ombudsstelle sei man aber zufrieden. Die Stelle werde mittlerweile als eine sinnvolle Ergänzung wahrgenommen und befinde sich in der sehr komfortablen Situation, analog zu Schleswig-Holstein bereits eine feste Verankerung zu haben, an das Parlament angebunden zu sein und damit über eine gesicherte Finanzierung zu verfügen.

Noch benötigt werde eine Ergänzung im Gesetz der Bürgerbeauftragten. Eine solche sei damals auch hinsichtlich der Polizeibeauftragten vorgenommen worden. Momentan bestünden die gesetzlichen Möglichkeiten des Gesetzes der Bürgerbeauftragten, es wäre aber sinnvoll, wenn das Gesetz noch entsprechend ergänzt würde.

Zur Ombudsstelle bzw. dem Verein in Trier habe Staatsministerin Binz bereits ausgeführt, Informationen fänden sich aber auch auf Seite 71 des Evaluationsberichts. Diese Stelle arbeite ehrenamtlich. Für zwei Stunden in der Woche, von 18 bis 20 Uhr, sei das Telefon besetzt. Zudem sei sie schriftlich, über Facebook oder E-Mail erreichbar. Die Ombudsstelle des Landes habe hingegen gesetzliche Kompetenzen und eine finanzielle Sicherheit, die sie sehr zu schätzen wisse, vor allem wenn sie im Bundesnetzwerk manchmal sehe, wie sich Vereine von Projekt zu Projekt hangeln und immer wieder Gelder beantragen müssten. Die Ombudsstelle in Ludwigshafen habe sich bei der Veranstaltung im vergangenen Jahr vorgestellt, ihre Arbeit aber noch nicht richtig aufgenommen. Aktuell existiere neben der Ombudsstelle des Landes also nur noch die Stelle in Trier. Diese erhalte, selbstverständlich nach Rücksprache mit den Betroffenen, da Fälle nicht einfach weitergereicht werden könnten, im Einzelfall Unterstützung.

Die einzelnen Regionen würden durch die drei bereits genannten Personen abgedeckt.

Die Aufarbeitung der Heimerziehung sei nicht Auftrag der Ombudsstelle. Ihre Aufgabe sei es, präventiv tätig zu sein und als Seismograf zu fungieren für den Fall, dass Probleme aufträten. Ihr sei nur ein Fall mit einem Bezug zur Heimerziehung einfaller. Der Mann habe ein Obdachlosenproblem gehabt und in dem Zusammenhang gesagt, dass er im Heim missbraucht worden sei. Eine Aufarbeitung sei nicht mehr möglich gewesen. Dies sei aber auch nicht der Auftrag der Ombudsstelle, sondern sie sei dafür zuständig, dass so etwas nie wieder passiere.

Abg. Tobias Vogt dankt für den Bericht sowie für die in Rheinland-Pfalz geleistete Arbeit. Auch wenn kein direkter Zusammenhang mit der Ombudsstelle bestehe, wolle er noch einmal auf die Aufarbeitung

der Heimerziehung, insbesondere die Verschickungskinder und ihre Schicksale, eingehen. Aus Gesprächen mit Betroffenen wisse er, dass diese Aufarbeitung offenbar noch nicht abgeschlossen sei, sie den Betroffenen aber teilweise nicht leicht gemacht werde. Vor diesem Hintergrund betone er, dass dieser Ausschuss sowie der Landtag Rheinland-Pfalz das Thema im Auge behalten und ihre Unterstützung zusagen sollten, wenn entsprechende Anfragen eingingen. Sehr oft werde dann auch auf die Bundesebene verwiesen, weil sich dieses Phänomen nicht an Bundesländergrenzen orientiert habe, sondern Kinder aus Rheinland-Pfalz teilweise in andere Bundesländer verschickt worden seien oder umgekehrt. Dieser Faktor erleichtere die Aufarbeitung nicht, trotzdem halte er es für wichtig, dieses Thema ein Stück weit im Blick zu behalten und als Parlament Unterstützung zuzusagen.

Abg. Michael Simon schließt sich dem Dank seines Vorredners für diese sehr wichtige Arbeit an. Er sei selbst in der Jugendhilfe tätig gewesen und könne sich praktische Fälle vorstellen, in denen es für Kinder und Jugendliche sehr schwierig sei, wenn etwas nicht gut funktioniere, weil sie sozusagen keinen Betriebsrat hätten. Es sei ein großer Gewinn, wenn dann eine Anlaufstelle auf Augenhöhe existiere, der man solche Problematiken schildern könne und die vielleicht auch vermittelnd tätig werde. Er wünsche den Verantwortlichen alles Gute für diese wichtige Arbeit für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für die Eltern und die Einrichtungen. Die Jugendämter spielten in diesem Zusammenhang ebenfalls eine sehr wichtige Rolle.

Abg. Michael Frisch spricht ebenfalls einen Dank für die geleistete wertvolle Arbeit aus. Auch wenn die Zahl von 500 Fällen niedrig erscheine, steckten dahinter Einzelschicksale. Für diese jungen Menschen, die es oft nicht leicht hätten im Leben, könne unglaublich viel bewirkt werden, und sie könnten dabei unterstützt werden, einen guten Weg einzuschlagen bzw. auf diesem zu bleiben.

Staatsministerin Binz habe ausgeführt, es gehe um wohnortnahe Erreichbarkeit. Es gebe eine Stelle in Mainz sowie eine Stelle in Trier, und eine Stelle in Ludwigshafen befinde sich im Aufbau. Dies sei nicht unbedingt wohnortnah und flächendeckend. Daher bitte er um Auskunft, ob konkrete Überlegungen für einen weiteren Ausbau dieser Stellen bestünden.

Er vermute, in diesem Bereich träten häufig ähnliche Probleme auf. Von Interesse sei daher, ob die Erfahrungen der Ombudsstelle in die praktische Arbeit der Jugendämter oder der politischen Entscheidungsträger einfließen, ob also ein Austausch stattfinde über wiederkehrende Probleme, die möglicherweise strukturell bedingt seien und etwa einer Änderung der Verordnungen oder gesetzlichen Vorgaben bedürften. Dadurch könnten vielleicht gewisse Probleme präventiv verhindert werden.

Abg. Cornelia Willius-Senzer bedankt sich ebenfalls für die Arbeit der Ombudsstelle, die sich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen einsetze. Die Situation sei oftmals schwierig, und es könne leicht zwischen die Stühle geraten werden. Um dies auszugleichen, werde sehr viel Fingerspitzengefühl benötigt. Frau Schleicher-Rothmund habe ausgeführt, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden sogar manchmal dazu gebeten, weil es dann besser funktioniere. Daher bewerte sie die Arbeit der Ombudsstelle als äußerst gut. Das charmante Durchsetzungsvermögen von Frau Schleicher-Rothmund sei den Abgeordneten bekannt. Daher danke sie ihr für ihren Einsatz und hoffe, dass die Arbeit in dieser Weise fortgesetzt werde. Rheinland-Pfalz befinde sich auf dem richtigen Weg und habe sich

bereits im Jahr 2017 als erstes Land auf diesen Weg begeben. Dies zeige, dass in Rheinland-Pfalz auch vieles sehr gut gemacht werde.

Staatsministerin Katharina Binz teilt mit, für die Landesregierung sei die Förderung weiterer Standorte durchaus vorstellbar. Besagter Verein sei bereits in Trier tätig und plane, seine Aktivitäten auf Ludwigshafen auszuweiten. Eine Unterstützung solcher Einrichtungen, Organisationen oder Vereine sei für das Land durchaus möglich, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass gewisse Kriterien erfüllt seien. So müssten eine gewisse Fachlichkeit vorhanden und eine gewisse Unabhängigkeit von bestimmten Organisationen gegeben sein, schließlich dürfe etwa keine Verquickung mit Trägern der Jugendhilfe vorliegen.

Die Ombudsstelle bei der Bürgerbeauftragten sei aber auch aufsuchend tätig, was bedeute, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort präsent seien. Es sei sehr gut, dass niemand nach Mainz fahren müsse, um sein Anliegen vorzutragen, sondern das Angebot bei den Kindern und Jugendlichen vor Ort bestehe.

Barbara Schleicher-Rothmund beschreibt, die Ombudsstelle mache natürlich Beobachtungen und stehe regelmäßig im Austausch mit den Jugendämtern. In der damaligen Diskussion habe sie beispielsweise sehr stark die Kritik der Jugendlichen daran unterstützt, dass sie ihr komplettes Auszubildendengehalt abgeben müssten. Dadurch werde den Jugendlichen ein Teil der Selbstständigkeit genommen, weshalb auch die Ombudsstelle ihre Stimme dagegen erhoben habe.

Durch die Veranstaltung im vergangenen Jahr sei aufgefallen, dass, obwohl dies gesetzlich geregelt sei, immer wieder die Schwierigkeit auftrete, dass ein junger Mensch, wenn er 18 Jahre alt werde, die Jugendhilfeeinrichtung verlassen solle, obwohl er vielleicht noch seine Schule oder seine Ausbildung beenden wolle. Betroffene hätten sich an die Ombudsstelle gewandt, die ein großes Forum organisiert und dadurch noch einmal für die Thematik sensibilisiert habe.

Wenn Missstände wahrgenommen würden, würden sie angesprochen, und ihnen werde nachgegangen. Selbstverständlich werde hin und wieder auch einmal der Eindruck gewonnen, dass es in einem Bereich nicht optimal funktioniere. Dies werde dann aber nie in der Öffentlichkeit ausgetragen, sondern man suche das Gespräch, da die Ombudsstelle kein Interesse an Öffentlichkeitsarbeit habe, sondern im Interesse der Jugendlichen arbeite und für diese etwas erreichen wolle.

Die Anträge sind erledigt.

8.3 GESETZESENTWURF UND BEGRÜNDUNG

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/10777
07. 11. 2024

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes des Bundes wurde mit § 9a SGB VIII eine gesetzliche Regelung zu Ombudsstellen geschaffen. Danach wird in den Ländern sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend zu errichtenden Ombudsstellen sollen dabei unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sein. § 9a SGB VIII normiert damit eine landesrechtlich auszufüllende Sicherstellungsaufgabe der Länder für das Vorhandensein von Ombudsstellen und bestimmt zugleich den näheren Aufgabenbereich der Ombudsstellen. Nähere Konkretisierungen dieses gesetzlichen Rahmens sind durch das Landesrecht zu regeln (§ 9a S. 4 SGB VIII).

Bereits seit dem 1. Mai 2017 ist bei der Bürgerbeauftragten bzw. dem Bürgerbeauftragten eine Ombudsstelle angesiedelt. Zeitgleich entstanden in Rheinland-Pfalz regionale Ombudsstellen, die das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium seit dem Jahr 2020 bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe fördert. Die Struktur der Kooperation und Vernetzung zwischen landesweiter und regionalen Ombudsstellen hat sich bewährt; an ihr soll festgehalten werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Ombudsstelle bei der Bürgerbeauftragten bzw. dem Bürgerbeauftragten als eine Säule der ombudschäftlichen Tätigkeit inhaltlich ausgestaltet und verstetigt werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird festgelegt, dass die Ombudsstelle, die bei der Bürgerbeauftragten bzw. dem Bürgerbeauftragten eingerichtet wurde, gesetzlich abgesichert wird. Es wird sichergestellt, dass die Ombudsstelle unabhängig arbeiten kann und fachlich nicht weisungsgebunden ist. Insbesondere bleibt damit auch ein niedrigschwelliger Zugang für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien gewährleistet. Durch die Einrichtung der bei der Bürgerbeauftragten bzw. dem Bürgerbeauftragten angesiedelte Ombudsstelle hat sich gezeigt, dass mit dieser Struktur die für die Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung unabdingbare Vertrauensbasis und Akzeptanz ermöglicht wird. Darüber hinaus werden ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Vorgaben des § 9a SGB VIII geschaffen.

C. Alternativen

Keine zur Zielsetzung.

D. Kosten

Zusätzlichen Kosten entstehen aktuell nicht, da die Einrichtung der Ombudsstelle bereits seit dem 1. Mai 2017 erfolgt ist.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 5. Dezember 2024 – Vorabdruck verteilt am 7. November 2024

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes über den
Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
und den Beauftragten für die Landespolizei**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 116), BS 1101-10, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3
Ombudsstelle in der Kinder- und
Jugendhilfe Rheinland-Pfalz“

2. Es werden folgende neue §§ 26 und 27 eingefügt:

„§ 26
Stellung der Ombudsstelle

(1) Der Bürgerbeauftragte nimmt die Funktion einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz nach § 9a SGB VIII wahr. Sie arbeitet mit den Ombudsstellen bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zusammen.

(2) Das Petitionsrecht sowie die Behandlung von Konflikten nach diesem Teil bestehen nebeneinander. Zweifel, ob im konkreten Fall vom Petitionsrecht Gebrauch gemacht oder die Ombudsstelle nach den Vorschriften dieses Teils tätig wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 27
Aufgaben

(1) Zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe können sich junge Menschen und ihre Familien an die Ombudsstelle wenden. Zu den Aufgaben der Ombudsstelle gehört in diesem Rahmen insbesondere,

1. als Anlaufstelle für die Mitteilung von Beschwerden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe die Sachlage zu klären und zu erläutern, zwischen den Beteiligten zu vermitteln und gemeinsame Handlungsoptionen zu entwickeln,

2. die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und

3. mit den Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zusammenzuarbeiten.

Eine Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung findet nicht statt. Die Ombudsstelle arbeitet in einem multiprofessionellen Team, insbesondere mit juristischer und sozialpädagogischer Kompetenz.

(2) Die Ombudsstelle legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals am 1. Dezember 2025, einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit den Ombudsstellen bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vor. Sie kann damit Anregungen und Vorschläge zur Änderung gesetzlicher Regelungen verbinden.“

3. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden §§ 28 und 29.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In Rheinland-Pfalz wurde die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe bereits zum 1. Mai 2017 bei der Institution des Bürgerbeauftragten eingerichtet. Im Rahmen eines mehrjährigen Modells wurde die Akzeptanz der Stelle durch die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Familien sowie das Erreichen des Ziels – Information, Unterstützung und Vermittlung in Kontext der Kinder- und Jugendhilfe – evaluiert. Die Ombudsstelle war seinerzeit gemäß dem Koalitionsvertrag für die Jahre 2016 bis 2021 (S. 89) mit dem Ziel eingerichtet worden, Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern die Möglichkeit zu bieten, sich niedrigschwellig an eine unabhängige Institution wenden zu können, die einen Klärungs- und Vermittlungsprozess gestaltet. Sie wurde als Anlaufstelle für junge Menschen und ihre Familien geschaffen, um im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren, zu unterstützen und zu vermitteln. Wichtig war und sind dabei die schnelle, unbürokratische und kostenlose Unterstützung und Begleitung in Konfliktfällen sowie die Sensibilisierung für Kinderrechte und das Wirken als Lobby für Kinder- und Jugendrechte.

Mit Blick darauf, dass im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis aus leistungsberechtigter Familie bzw. leistungsberechtigten jungen Menschen, leistungsgewährendem Jugendamt und leistungserbringendem Träger der Jugendhilfe eine strukturelle „Machtasymmetrie“ herrscht, sind seit einigen Jahren Initiativen ombudshaftlicher Beratung und Unterstützung in Ergänzung der herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe entstanden. Vor diesem Hintergrund gab es in dem dem Gesetzgebungsverfahren zum Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz auf Bundesebene vorgeschalteten Dialogprozess „Mitredden-Mitgestalten“ das Votum, unabhängige Ombudsstellen verbindlich gesetzlich zu verankern. Die wichtigen Impulse, die mit der Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Bundeskinderschutzgesetz im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe erreicht werden konnten, wurden mit der Einführung unabhängiger, fachlich nicht weisungsgebundener Ombudsstellen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe hinaus weitergeführt.

Durch die Ansiedlung der Ombudsstelle bei der Institution des Bürgerbeauftragten Rheinland-Pfalz wird insbesondere die in § 9a SGB VIII geforderte Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit gewahrt.

Die durchgeführte Evaluation nach Abschluss der dreijährigen Pilotphase hat Erkenntnisse über die in Rheinland-Pfalz bislang unbekannten Bedarfe in diesem Themenfeld generiert und bietet eine belastbare Grundlage für die vorliegende Gesetzesänderung (Ombudsstelle der Kinder- und Jugendhilfe bei der Bürgerbeauftragten Rheinland-Pfalz – Evaluationsbericht zum Zeitraum 2017-2020 des Instituts für sozialpädagogische Forschung Mainz, S. 76 ff.). Die zentralen Erkenntnisse und Vorschläge für die weitere Arbeit der Ombudsstelle sind vor allem, dass niedrigschwellige Zugangswege zur Zielgruppe ausgebaut und die Fachkompetenz weiterentwickelt werden sollten. Dies kann unter anderem durch jugendgerechte Öffentlichkeits-

arbeit erfolgen, durch die die Bekanntheit der Ombudsstelle innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe gesteigert werden kann. Die Ombudsstelle hat sich nach Abschluss der dreijährigen Pilotphase bewährt und soll mit dem Gesetz dauerhaft etabliert werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben von Bürgerbeauftragtem und der Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe wird das Gesetz in drei Teile untergliedert.

Zu Nummer 2

a) § 26 Stellung der Ombudsstelle

Absatz 1 bestimmt die Einrichtung der Ombudsstelle bei dem Bürgerbeauftragten. Vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung der Ombudsstelle, die sich regelmäßig im Kontext konkreter Konflikte zwischen den Jugendämtern, den Trägern der Jugendhilfe sowie den betroffenen jungen Menschen und ihren Familien vollzieht, ist sie unabhängig sowie fachlich nicht weisungsgebunden. Sie erstattet alleine dem Landtag Bericht über ihre Tätigkeit. Geregelt wird, dass die Ombudsstelle bei der Bürgerbeauftragten bzw. dem Bürgerbeauftragten mit den rheinland-pfälzischen regionalen Ombudsstellen bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeitet.

Absatz 2 stellt das Verhältnis zum Petitionsrecht klar. Das Petitionsrecht ist verfassungsrechtlich für jedermann in Art. 11 Landesverfassung und in Art. 17 Grundgesetz verbrieft. Schon angesichts seiner verfassungsrechtlichen Fundierung wird das Petitionsrecht durch die Möglichkeit, sich in Konfliktfällen an die Ombudsstelle wenden zu können, nicht ausgeschlossen. Petitionsrecht und die Möglichkeit, die Ombudsstelle anzurufen, stehen daher nebeneinander. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Willen, den Rechtskreis Betroffener ausdrücklich durch die Gewährleistung eines niederschweligen Zugangs zu Beratung und Konfliktbewältigung zu stärken. Wegen des möglichen Nebeneinanders von Petitionsrecht und der Tätigkeit der Ombudsstelle in Beschwerdefällen sind daraus resultierende Unklarheiten, von welchem Instrument im konkreten Fall Gebrauch gemacht werden soll, im Einvernehmen mit dem Betroffenen zu beseitigen.

b) § 27 Aufgaben

Die Vorschrift definiert die Aufgaben der Ombudsstelle.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 definiert den Charakter der Ombudsstelle als Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und ihre Familien, um sie bei konkreten Beschwerden und Konflikten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen und zu beraten. Sie soll im Wege der Mediation helfen, zwischen den betroffenen Parteien eine Konfliktlösung herbeiführen. Eine allgemeine Beratung zu Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Ombudsstelle ist nicht vorgesehen. Die Betroffenen können von der Ombudsstelle an die zuständige Stelle vermittelt werden.

In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die schlichtende und vermittelnde Aufgabe der Ombudsstelle konkretisiert. Zu ihrer Tätigkeit gehört, die Betroffenen in Konfliktfällen zu beraten, das behördliche Handeln zu erläutern und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Die Betroffenen sollen sich bereits dann an die Ombudsstelle wenden können, wenn Unsicherheiten auf Seiten der Betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien in Bezug auf ein Handeln oder eine Entscheidung eines Trägers der Kinder- und Jugendhilfe bestehen.

Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 können sich Betroffene über ihre Rechte sowie über bestehende Möglichkeiten, sich gegen eine als ungerecht empfundene Entscheidung zu wenden, informieren lassen. Die Betroffenen können sich insbesondere auch dann an die Ombudsstelle wenden, wenn ein Konflikt zwar noch nicht entstanden, jedoch bereits ein Bedürfnis für Beratung aufgetreten ist. Die Ombudsstelle unterstützt die Betroffenen auch darin, ihre Rechte gegenüber den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe einzufordern. Bei Bedarf stellt die Ombudsstelle in diesem Zusammenhang die Interessenvertretung der Hilfesuchenden gegenüber den zuständigen Jugendämtern oder den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bestimmt, dass die Ombudsstelle mit den weiteren Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zusammenarbeitet. Die Ombudsstelle tritt dabei ergänzend neben die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendämter in Rheinland-Pfalz und dient als zusätzliche Anlaufstelle zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist jedoch keine Aufsichtsbehörde und greift nicht in die Kompetenzen der Jugendämter ein. Sie ist nicht befugt, das Handeln der Jugendämter zu kontrollieren, zu sanktionieren oder ihnen Weisungen zu erteilen. Die Ombudsstelle soll die Jugendämter vielmehr bei ihrer Arbeit zum Wohl der Kinder und Jugendlichen unterstützen und in Problemlagen versuchen, gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Absatz 1 Satz 3 stellt aufgrund der Verweisung auf § 2 SGB VIII klar, dass die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren oder eine anwaltliche Vertretung nicht erfolgt. Liegt der Schwerpunkt der Beratung im Bereich der Rechtsberatung, sind die Betroffenen an einen Rechtsanwalt zu verweisen. Für die Aufgabenerfüllung der Ombudsstelle sind unterschiedliche fachliche Kompetenzen notwendig. In der Praxis ist dies dadurch zu gewährleisten, dass die Ombudsstelle in einem multiprofessionellen Team arbeitet. Für eine qualifizierte Beratung der Betroffenen ist dabei insbesondere juristische und sozialpädagogische Kompetenz notwendig.

Absatz 2 regelt, dass die Ombudsstelle dem Landtag alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit berichtet. Der Bericht soll auch Ausführungen über die Zusammenarbeit mit den regionalen Ombudsstellen bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz enthalten. Er kann dabei Anregungen zu gesetzlichen Veränderungen oder Ergänzungen unterbreiten. Der Bericht soll erstmalig zum 1. Dezember 2025 erfolgen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Carl-Bernhard von Heusinger

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber



Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe
bei der Bürgerbeauftragten Rheinland-Pfalz
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de